

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizer Archiv für Heraldik = Archivio araldico svizzero : Archivum heraldicum
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 130 (2016)

Artikel: Manuskripte in der Sammlung der Gesellschaftsbibliothek
Autor: Sille, Sabine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Manuskripte in der Sammlung der Gesellschaftsbibliothek

SABINE SILLE

Wir zügeln alle nicht gerne, aber manchmal kann ein Umzug verborgene Schätze hervorbringen: so geschehen, als die Gesellschaftsbibliothek der SHG von Freiburg nach Neuenburg umziehen musste. Nach der Räumung der Bibliotheksregale in der Universitätsbibliothek in Freiburg wurde ein Karton mit «Schriften und Publikationen» gefunden, der der SHG gehörte. Darin befanden sich 22 Manuskripte des 16. bis 19. Jahrhunderts, handgeschriebene Dokumente auf Pergament. Es sind dies Nobilitierungen, Adelsbriefe, Freiherrendiplome, Wappenbriefe, Adelsdiplome sowie Erhebungen in den Adels- oder Ritterstand. Sie datieren zwischen 1558 und 1812. Diese Dokumente auf Pergament sind mit kolorierten Wappen versehen, in Seidensamt gebunden und tragen teils angehängte, schwere Siegel in Schatullen aus Holz oder vergoldetem Messing.

Einige dieser Dokumente sollen nun hier vorgestellt werden.

Unter den 22 Dokumenten wurden fünf verschiedene Manuskripte ausgesucht, die unterschiedliche Prädikate aufzeigen. So wurden ein Wappenbrief, ein Adelsdiplom, eine Erhebung in den Ritterstand, ein Freiherrendiplom und ein Adelsbrief post mortem ausgewählt.

Um die Texte zugänglich und leichter lesbar zu machen, sind sie jeweils transkribiert worden. Das bedeutet, dass der gleiche Text des jeweiligen Dokumentes in lesbare, «heutige» Schrift publiziert wird. Rechtschreibung und Formulierungen sind also beibehalten worden.

Nach dieser Lesbarmachung oder Transkription, wird auf die wichtigsten Aussagen und Geschehnisse der einzelnen Texte eingegangen und erklärt.

Auffällig ist die gleiche, immer wiederkehrende Einteilung solcher Diplome und Dokumente. Sie bestehen aus den folgenden Abschnitten:

In der Intitulatio steht der Name und vollständige Titel des Ausstellers. Die Arenga oder Vorrede enthält Betrachtungen des Kaisers über die Anstrengungen der Menschen, die danach trachten sollten, etwas für ihre Nachkommen zu hinterlassen. Die Inscriptio

ist die Beschreibung des Urkundenempfängers. Sie ist verknüpft mit der Narratio, dem Beweggrund für den Aussteller, die Urkunde zu verleihen. In dem Dispositio genannten Abschnitt der Urkunde wird ausgeführt, welche Vorteile für den Empfänger aus der Urkunde hervorgehen. In der Sanctio ist der Auftrag an alle Angehörigen des Römischen Reiches enthalten, die Adeligkeit des Empfängers auch tatsächlich anzuerkennen, während die Corroboratio oder Bekräftigungsformel die Bestätigung der eigenhändigen Unterschrift und das Anfügen des Siegels umfasst. Im Eschatokoll finden wir das Ausstellungsdatum und den Ausstellungsort des Briefes sowie die Angabe des Regierungsjahrs.

1. Freiherrendiplom für Christian Johann von Koch, 1812

Beschreibung

Einband: Karton, mit honigfarbenem Seidensamt bezogen. Von den vier Seidenbändern, die zum Verschluss dieses Dokumentes dienen, fehlen zwei. Leicht fleckig. Im Buchfalz auf dem Rücken liegt eine Kordel aus gelbem und rotem Seidenfaden, beide sind mit einem silbernen Faden verknüpft. Der Deckel ist an den Innenseiten mit weissem Seidensatin bezogen. Lose beiliegendes rotes Siegel in ziselierter und vergoldeter Bronzekapsel (Foto 1).

Auf der ersten leeren Seite ist ein Zeitungsausschnitt mit folgendem Text aufgeklebt:

«Friedrich I., König von Württemberg, 1754–1816. Freiherrendiplom für den General Christian Johann von Koch. Mit eig. Unterschrift des Königs, blattgrosser Wappenminiatur in Gold u. Farben u. beiliegendem Siegel in ziselierter u. vergoldeter Bronzekapsel mit gekrönter Chiffer F.R. gegeben zu Stuttgart 1812. 6 Bl. Folio, auf Pergament. In gelbem Sammetbd.».

Transkription

*Wir Fridrich
von Gottes Gnaden
König von Württemberg*

*souveräner Herzog in Schwaben und von Teck,
Herzog zu Hohenlobe, Landgraf von Tübingen,*



Foto 1: Einband mit Siegel.

Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen um Meresheim, Graf zu Gröningen, Limburg, Montfort, Tettwang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Eggloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baidt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Instingen, Crailsheim, der Donau Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig u. u. u.

Thun kund und bekennen hiermit in Kraft dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Erben und Nachkommen im Königreiche:

Obwohl der Thron, auf welchen der Allerhöchste Uns nach seiner väterlichen Vorsehung gesetzt hat, vorhin mit vielen Edlen, Ritterlichen und Freiberr-

lichen Geschlechtern und Unterthanen geziert und umgeben hat, son finden Wir Uns doch nach Unserer steten Neigung, die Uns und Unserm Reich geleisteten vorzüglichen Dienste durch ausgezeichnete Gnaden-Bezeugungen zu belohnen, bewogen, derjenigen Nahmen und Stand in höherer Ehre und Würde zu erheben, und mit königlichen Gnaden zu bedenken, welche sich in Unsern Diensten durch treue Ergebenheit, Anhänglichkeit und Eifer, vor andern hervorgethan haben, damit noch mehrere durch solche besondere Auszeichnung zur Nachahmung und Ausübung adelicher und rechtschaffener Thaten gleichfalls bewogen und aufgemuntert werden.

Wenn wir nun in Erwägung Der treuen und ausgezeichneten Dienste, welcher Unser lieber, getreuer, General Major und Brigadier, Groskreutz Unsers

Königlichen Civil Verdienst Ordens, und Commandeur Unsers Militärverdienst Ordens, Christian Johann von Koch Uns geleistet und besonders in dem gegenwärtigen Feldzug erprobt hat, denselben Unserer Königlichen Gnade und Huld vorzüglich würdig erkennen, und Wir das volle Vertrauen in ihn setzen, dass er in seiner treuen Anhänglichkeit und Ergebenheit fortdaurend verharren werde; So haben Wir demnach aus höchst eigener Bewegung zu Bezeugung Unserer gnädigsten Zufriedenheit mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen Ihm Christian Johann von Koch die Königliche Gnade erzeigt, und ihn samt seinen rechtmässigen ehelichen Leibes-Erben und derselben Nachkommen, beiderlei Geschlechts, aus Königlicher Macht-Vollkommenheit, in Unsers Königreichs Freiherrnstand gnädigst erhoben und eingesetzt, folglich sie der Gesell- und Gemeinschaft anderer altfreiherrlichen Personen dergestalten zugeeignet, Als wenn er von seinen Vier Ahnen väter- und mütterlicher Seits aus solchem Stand beständig hergekommen und geboren wäre; Ertheilen, verleihen und geben ihnen den Titel und Nahmen Unsers Königreichs Freiherrn und Freyinnen; Meynen, sezen und wollen, dass sie für und für zu allen Zeiten von männlich in allen und jeden Handlungen und Geschäften, geistlichen und weltlichen, dafür gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden, dazu auch alle und jede Gnade, Ehre, Würde, Freiheit, Siz, Vorthail, Recht, Gerechtigkeit haben, sich auch aller freiherrlichen Freiheiten, Gesell- und Gemeinschaften ruhig erfreuen sollen und mögen; Immassen all andere freiherrliche Personen solches alles haben, sich dessen freuen und geniessen nach Recht und Gewohnheit.

Ferner und zu mehrerem Zeugnis und Gedächtniss dieser aus Königlicher Macht-Vollkommenheit ertheilten Gnade haben Wir Ihm, Christian Johann Freiherrn von Koch, wie auch seinen ehelichen Leibes Erben und deren Erbes-Erben beiderlei Geschlechts, sein bisher geführtes Wappen vermehrt und verbessert und solches künftig für und für als ein freiherrliches Wappen zu führen gegönnt und erlaubt, als namentlich: In schwarzem Felde einen goldengekleideten Mann mit silberner Schürze auf einem dreifachen goldenen Hügel und einer goldenen Kelle in der Rechten, die Linke an die Hüfte gelehnt. Den Schild bedeckt eine Freiherrn-Krone, auf welchem ein blauangelaufener und rothgefütterter, in Gold gefasster und goldbekrönter, mit goldenem Halsschmuck und goldenen Bügeln versehener Helm erscheint, mit einem blau- und schwarz quadrirten Flügel, worin eine in die Länge geteilte, rechts gleichfalls blau, links schwarztingirte künstliche Lilie erscheint.

Thun das und erlauben ihm, Christian Johann Freiherrn von Koch, wie auch seinen ehelichen Leibeserben und deren Erbes-Erben, beiderlei

Geschlechts, dass sie vorbeschriebenes, freiherrliches Wappen und Kleinod in allen und jeden redlichen, ehrlichen, ritterlichen und freiherrlichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Tourniren, Gestecken, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Panieren, Gezelten-Aufschlägen, Insiegeln, Petschaften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemälden und sonst an allen Orten und Enden, nach ihrem Ehren-Nothdürften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von Recht oder Gewohnheit ungehindert (Foto 2).

Wir haben auch zu mehrerer Bezeugung unserer Gnade mehrernannten Christian Johann Freiherrn von Koch wie auch seinen ehelichen Leibes-Erben und deren Erbes-Erben beiderlei Geschlechts gnädigst gegönnt und erlaubt, dass sie nun hinfüro gegen Uns Unsere Nachkommen und gegen männlich auch alle und jede Kanzleien, in allen ihren Reden, Schriften, Titeln, Innsiegeln, Petschaften, Handlungen und Geschäften, wie nicht weniger von allen ihren jetzo besizenden und künftig mit rechtmässigem Titel überkommenden Gütern sich Unsers Königreichs respve: Freiherrn und Freyinnen nennen und schreiben, auch das Prädikat:

Hochwohlgeboren, ihnen gebühren, gegeben, und sie damit von männlich in allen und jeden Geschäften titulirt, genannt und geschrieben werden sollen und mögen.

Wir gebieten hierauf aus obberührter Königlicher Macht-Vollkommenheit allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Untersassen, Fürsten, Bischöffen, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittersn, Lebensleuten, wie auch allen Unsern Staats-Ministern und Geheimen-Räthen, sämtlichen Kollegien, Präsidenten und Gliedern, Ober Amtleuten, Kameral-Beamten, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern und Gemeinden, und sont allen Unterthanen und Getreuen Unsers Königreichs, welcher Würden, Standes und Wesens die seyn mögen, so ernstlich als gnädig durch diesen Brief, und wollen, dass sie den ofternannten Christian Johann Freiherrn von Koch wie auch seine eheliche Leibes-Erben männlichen und weiblichen Geschlechts für Unsere Freiherrn und Freyinnen halten, also nennen, schreiben, erkennen und achten, denselben in allen und jeden geist- und weltlichen Ständen, Stiftern und Sachen, wie vorsteht, zulassen, würdigen und ehren, auch an den obbeschriebenen Gnaden, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Gesell- und Gemeinschaften des Freiherrnstands weder hindern noch irren sondern die deren allerdings ruhig gebrauchen, geniessen und gänzlich dabei lassen, darwider nichts thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in kei-

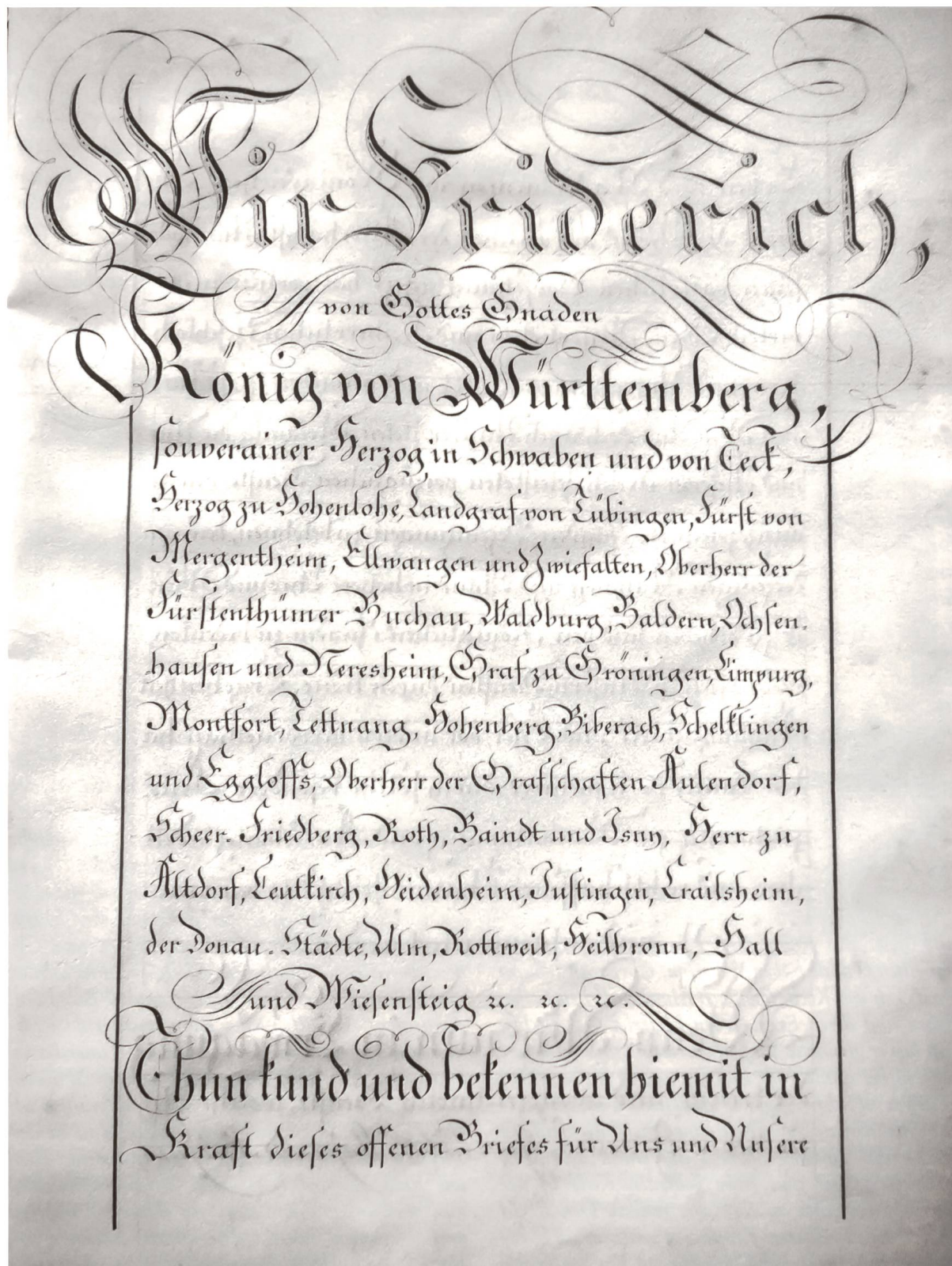


Foto 2: Erste Seite mit Intitulatio.

ner Weise noch Wege, als lieb einem jeden sei Unse-
 re schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön-
 nemlich: Einhundert Marck löthigen Goldes, zu
 vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider
 handelte, halb in Unser Königliches Aerarium, und

den andern halben Theil vielerwähntem Christian
 Johann Freiherrn von Koch wie auch seine eheliche
 Leibes=Erben und deren Erbes=Erben unnachlässlich
 zu bezahlen versallen seyn solle, doch Uns an Unsern
 und sonst männiglich an ihren Rechten und Gerech-

tigkeiten unbenommen und in alle Wege unschädlich. Dessen zu wahren Urkund haben Wir dieses Diplom eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches grösseres Innsigel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz Stadt Stuttgart, den Drey und zwanzigsten Tag des Monats October, nach Christi Unsers Herrn Geburt, im Eintaused Achthundert und Zwölften, und Unserer Königlichen Regierung Im Siebenten Jahre.

(Unterschrift) *Friderich*

*Staats= und Cabinets= Minister
Gr. Von Zeppelin*

Ad Mandatum Sacra Regiee Majestatis proprium

*Min: Staats= Secrétaire
.....v Vessnagel*

Dokument

Das vorliegende Manuskript ist ein Freiherrendiplom für Christian Johann von Koch, der hiermit zu «Christian Johann Freiherr von Koch» erhoben wird.

Mit seinem bisherigen Namenszusatz «von» gehörte er bis anhin dem sogenannten *untitulierten* Adel an. Diese Untitulierten sind die grösste Gruppe unter den Adeligen. Wie der Name schon sagt, besitzen sie keinen Titel. Sie gehören zum Niederadel, der lediglich ein «v.», ein «von und zu», ein «zu», seltener auch ein «am» oder ein «vom» als Adelszeichen führen.

Ein «von» oder «von der» in einem Familiennamen deutete nicht zwangsläufig auf eine adelige Herkunft hin. In den deutschsprachigen Ländern Europas konnte es sich auch nur um eine Herkunftsbezeichnung handeln, die besonders in Städten die vom Land hinzugezogene Familien bezeichnete. Der Titel Freiherr hingegen gehörte dem titulierten Adel an. Zu diesem titulierten Adel rechneten sich die Freiherren, Grafen, Fürsten und Herzoge, wobei dazu noch zwischen dem Ritterstand und dem Herrenstand zu unterscheiden war.

Besonders ab dem 18. Jahrhundert verliehen die Landesfürsten den Freiherrentitel als Anerkennung für geleistete Dienste. Dies war auch bei Christian Johann von Koch der Fall, der dadurch vom untitulierten zum titulierten Adel aufstieg.

Freiherren als Mitglieder des niederen Adels wurden mit «Hochwohlgebornen» angespro-

chen. Diese Anrede durften zunächst nur Freiherren und Barone beanspruchen, doch mit der Zeit wurde die Anrede «Euer Hochwohlgebornen» auch für Angehörige des übrigen niederen Adels verwendet.

Aussteller:

Mit Friderich I., König von Württemberg ist Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg gemeint, der von 1754 bis 1816 lebte. Er war ab 1797 als Friedrich II. Herzog, von 1803 bis 1806 als Kurfürst und von 1806 bis 1816 als Friedrich I. der erste König von Württemberg.

Empfänger:

Christian Johann von Koch diente als Generalmajor und Brigadier, war Träger des Grosskreuz-Ordens, des Zivil-Verdienst-Ordens und Kommandeur des Militär-Verdienst-Ordens.¹

Wappenbeschreibung: (Foto 3)

Durch die Verleihung des Freiherrendiploms wurde das bisher geführte Wappen des Christian Johann von Koch vermehrt und verbessert:

In schwarzem Wappenschild ein goldgekleideter Mann mit silberner Schürze, auf einem goldigen Dreieck stehend. In seiner Rechten eine goldene Kelle und die Linke an die Hüfte gelehnt. Das Ganze steht auf einer grünen Wiese, von Bäumen eingerahmt. Über dem Schild ist eine Freiherrenkrone, darüber die Helmzier mit Kleinod. In der Mitte der schwarz-goldenen Helmdecke ist ein blaufarbener Spangenhelm, überhöht von einer goldenen Krone. Darüber ein quadrierter blau-schwarzer Flug, dessen Flügel eine stilisierte schwarz-blaue Lilie einrahmen. Der Wappenschild steht in einer Landschaft und ist rechteckig goldgerahmt. In der oberen Rahmenmitte ist das württembergische Wappen, schwarz auf goldenem Grund eingesetzt, überhöht von einer goldenen Königskrone in goldenem Strahlenkranz. Das Wappen des C.J. von Koch ist ein redendes Wappen, die Figur des Kochs mit Schürze und Kochlöffel deutet auf seinen Namen. Mit der Veränderung seines bestehenden Wappens geht eine Wappenbesserung oder -erhöhung einher.

¹ Die Einteilung von Verdienstorden mit drei Stufen Ritter – Komtur – Großkreuz existierte bereits seit Mitte des 18. Jahrhunderts. Ab 1802 wurde von Napoléon Bonaparte bei der Stiftung der Ehrenlegion das fünfteilige System eingeführt: Ritter – Offizier – Komtur – Großoffizier – Großkreuz. Der Begriff Großkreuz bezeichnet also die höchste Stufe eines Ordens in der heutigen Ordenshierarchie.

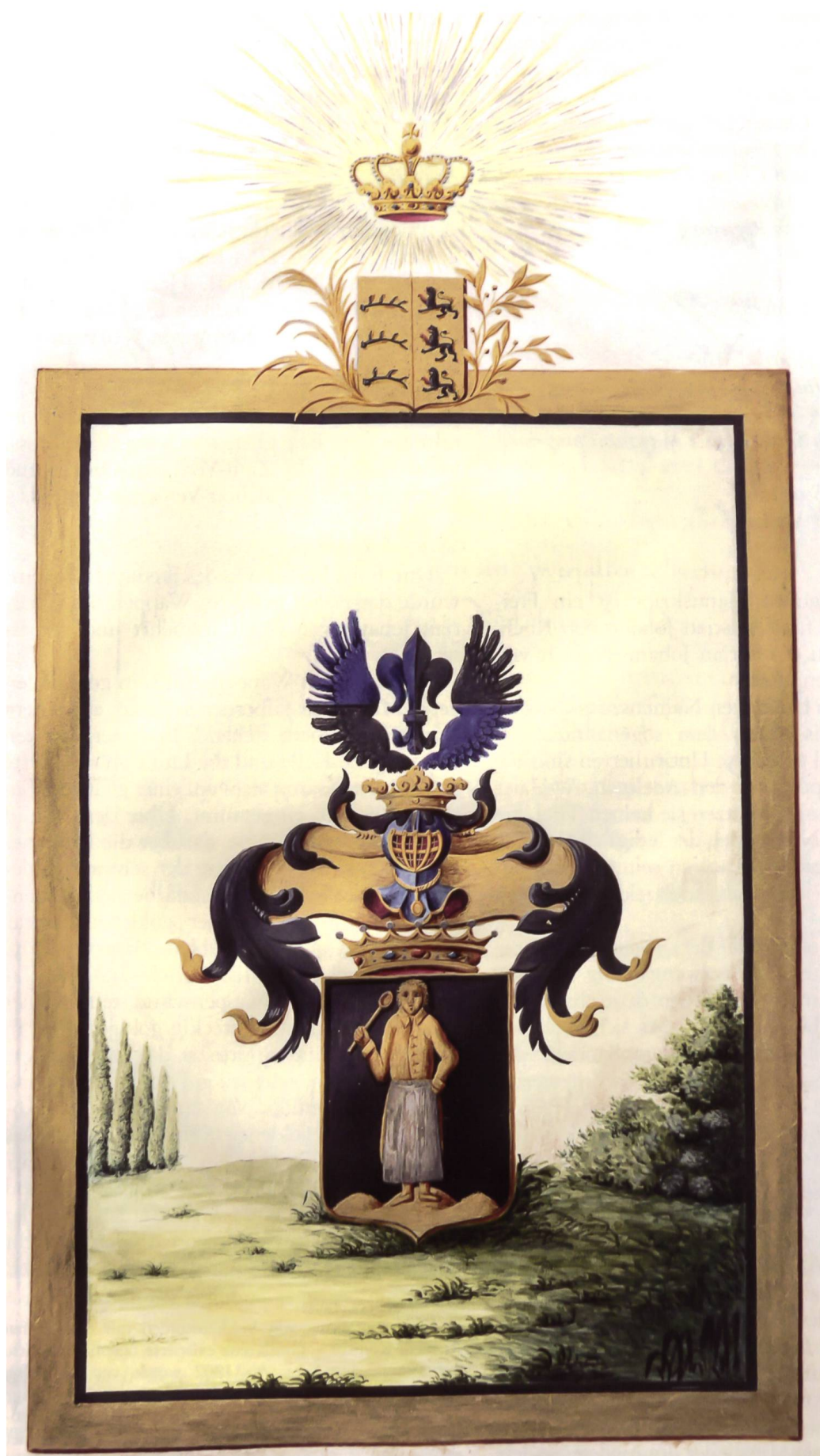


Foto 3: Wappen des Christian Johann von Koch.



Foto 4: Siegel Friedrichs I.

Solche Verbesserungen können durch Änderung der Tinktur, Hinzufügen von neuen Zeichen, wie Initialen, einer gemeinen Figur, Helme, Kronen, etc. erfolgen. Da das Wappen der Familie des Christian Johann von Koch und seiner Familie vor der Erhebung in den Freiherrenstand nicht bekannt ist, kann nur die über dem Schild stehende Freiherrenkrone (erkennbar an der Form eines Reifs mit sieben perlenbesetzten hohen Zacken) als sicheres Zeichen der Wappenbesserung gesehen werden.

Das Diplom im Einzelnen:

Das Freiherrendiplom beginnt zunächst mit der Intitulatio. Dieser auf der ersten Seite des Diploms kalligraphisch reich verzierte Abschnitt zählt die gesamten innehabenden Titel des Herrschers, König Friedrichs I., auf. In der drauf folgenden Arenga oder Vorrede sind die Verdienste des Johann Christian von Koch genannt: Dabei wird erwähnt, dass er sich gerade im gegenwärtigen Krieg hervorge-

tan habe. Dabei handelt es sich wohl um den Russlandfeldzug vom 1812, denn Württembergs Bündnis mit Frankreich hatte zur Folge, dass Soldaten für die Kriege Napoléons gegen Österreich und Russland gestellt werden mussten. Im Russlandfeldzug von 1812 kämpften etwa 12 000 württembergische Soldaten mit, von denen nur wenige hundert wieder zurückkamen.

Nach der Betonung der Grosszügigkeit des Königs folgt die Narratio. Sie zeigt den Beweggrund des Ausstellers, die Urkunde zu verleihen, hier besonders die Treue, Anhänglichkeit und Ergebenheit des Christian Johann von Koch. In der folgenden Dispositio sind die Vorteile für den Empfänger aufgezählt, die mit der Verleihung des Diploms einher gehen. So kann Ch. J. Freiherr von Koch und ebenso seine ehelichen Familienangehörigen fortan das freiherrliche Wappen und Kleinod in allen Geschäften frei gebrauchen und daraus Vorteile ziehen. Die Sanctio enthält den Aufruf an

alle Angehörigen des Römischen Reiches, die Adeligkeit des Empfängers auch tatsächlich anzuerkennen. Dann folgt die Pönformel, die jedem zuwider Handelnden eine Geldstrafe androht.

In der Corroboratio oder Bekräftigungsformel wird die Bestätigung der eigenen Unterschrift Friedrichs I. bekräftigt und das Anfügen eines Siegels erwähnt. Das Eschatokoll beinhaltet das Ausstellungsdatum, den 23. Oktober 1812, und den Ausstellungsort, hier die Königliche Residenzstadt Stuttgart, und die Angabe des Regierungsjahres, das siebte Regierungsjahr König Friedrichs I.

Nach der eigenhändigen Unterschrift Friedrichs I. folgen die Unterschriften des Staats- und Kabinettsministers, Graf Von Zeppelin sowie des Staatssekretärs von Vesnagel.

Ferdinand Ludwig Graf von Zeppelin (1772– 1829) war ein deutscher Diplomat und Politiker in Diensten der Könige Friedrich von Württemberg und Wilhelm von Württemberg. Am 16. August 1801 trat Zeppelin in den Dienst des Herzogs und späteren Königs Friedrich von Württemberg und am 12. Februar 1812 ernannte König Friedrich ihn zum Staats- und Kabinettsminister.

Siegel und Kapsel: (Foto 4)

Auf der Kapsel sind die Initialen des Königs graviert F und R ineinander verschlungen, von der Königskrone überhöht.

Das rote Siegel zeigt in der Mitte den königlichen Wappenschild, mit Löwe und Hirsch als Schildhalter, vor einem reich drapierten Wapenmantel.

Erstmals traten im Wappen des Königreichs von Württemberg die zwei Schildhalter auf, die beide eine Reichssturmfahne hielten zum Zeichen des (zu diesem Zeitpunkt noch immer beanspruchten) Erzbanneramts.

Die Umschrift lautet: *FRIDERICUS DEI GRATIA REX WURTEMBERGIAE.*

2. Adelsdiplom für Karl Gottfried Kaufmann, 1774

Beschreibung

Der Einband aus Karton ist mit weinrotem Seidensamt bezogen. Von den acht gelben Seidenbändern, die zum Verschliessen dieses Dokuments dienen, fehlen vier. Leicht fleckig. Im Buchfalz auf dem Rücken zwei Löcher, die auf die fehlende Kordel mit Siegelkapsel hindeuten. Der Deckel ist an den Innenseiten mit marmoriertem Buntpapier bezogen. Siegel und Kapsel fehlen. Auf der 1. leeren Seite klebt ein Etikett (Zeitungsausschnitt) mit folgendem Text (vgl. Foto 5): «Maria-Theresia.-Kaufmann, Karl Gottfried. Ober-Lieutnant.

Erhebung in den Adelsstand Wien 22. Juli 1774. Adelsdiplom auf Pergament, 10 Bl. Mit eigenhänd. Unterschrift Maria Theresias, prachtvoller ganzseit. Wappenminiatur u. Barockumrahm. In Federzeichnung um die ersten 3 SS. (Franc. Mayer fec.1757). Gr.-4. Roter Samtbd».

Transkription

I R Maria Theresia

Von Gottes Gnaden Römische Kaiserin. Wittib. Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalamtien, Croati-en, Slovenien, Galizien, Lodomerien u. Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain, Grossfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Brandenburg, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla, zu Auschwiz und Zator,

Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz, und zu Gradiska, Markgräfin des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- u. Niederlausnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der windischen Mark, u. zu Mecheln, verwittibte Herzogin zu Lotharingen u. Barr, Grossherzogin zu Toskana u.u.

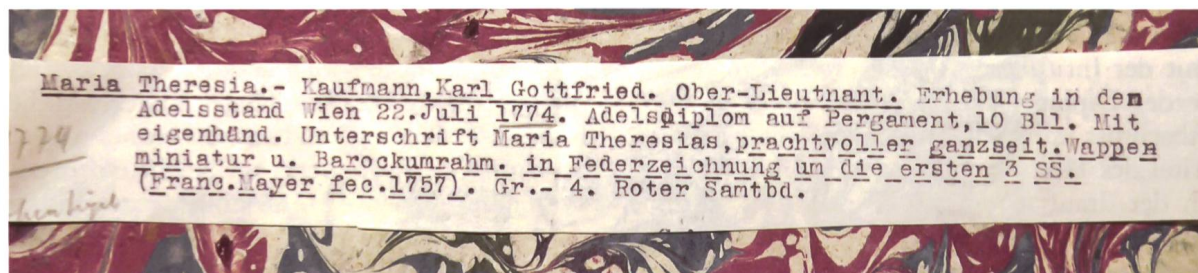


Foto 5: Etikette.

Bekennen Öffentlich

Mit diesem Brief und thun kund jedermanniglich; Obwohlen die Königlich und Erzherzogliche Würde, und Hobeit, darein der allmächtige GOTT Uns seiner väterlichen Vorsehung nach gesetzt hat, vorhin mit edlen, und adelichen Geschlechtern, u. Untertanen gezieret ist, so seynd Wir doch gnädigst geneigt, diejenige, welche gegen Uns, und Unser Königlich- Erzherzogl. Haus mit beständiger Treue, und Dienstbarkeit vor anderen sich hervorgethan, und wohlverhalten haben, in höhere Ehren und Würden zu erheben, mithin anderer durch dergleichen milde Belohnungen zur Nachfolge, guten Verhaltens, und Ausübung adelicher Thaten gleichfalls zu bewegen und anzufrischen Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet die adeliche gut Sitten, Tugenden, Vernunft, Geschicklichkeit und andere rühmliche Eigenschaften, nicht minder die Treue und Tapferkeit, mit welchen Uns Unser Ober-Lieutenant bey dem Poniérs-Bataillon und lieber getreuer Karl Gottfried Kaufmann, begabet zu seyn, angerühmet worden, hiernächst auch deds mehreren gnädigst zu Gemüte geführet, was massen er allschon im Jahre 1744 sich Unseren Kriegs-Diensten als gemeiner unter dem Ahrembergischen Infanterie-Regiment gewidmet, in allen seinen Verrichtungen und Geschäften zur Kriegs- u. Friedens-Zeit, Proben seiner standhaften Treue, u. Tapferkeit an Tage geleyet, und ins besondere während seiner 30 jährigen rühmlichen Dienst-Zeit, denen Schlachten bey St. Lazaro und Piancenza in Wälschland, jenen bey Lollin, Bresslau und Leuthen, in welch letzterer er nach einer empfangenen von seinem unerschrockenen Muthe zeigenden Verwundung in die preussische Gefangenschaft gerathen ist, dann den Bataillen bey Hochkirchen, Frankfurt an der Oder, und Torbau, nicht minder verschiedenen freyen Comandis, weiters denen Belagerungen von Genua, u. Dresden, und endlichen der Eroberung der Festung Schweidnitz mit Darbietung seines Bluts und Lebens mit jedesmaliger besonderer Unterscheidung begewohnet, in diesen und allen anderen Vorfällen, und Gelegenheiten aber überhaupts sich seinen mit habenden theueren Pflichten das vollkommene Genügen zu leisten, dergestalt beeifert habe, dass er nicht nur wegen seines beständigen Wohlverhalten von der Picke an stufenweis zur Stelle eines Ober-Lieutenants beförderet, u. ihme von seinen Vorgesetzten immer das Zeugnis ihrer Zufriedenheit ertheilet worden wäre, sondern auch Unserer sonderbaren höchsten Gnade sich vorzüglich würdig gemachet habe;

und da er auch in seiner bisherigen getreuesten Gesinnung noch ferners, und bis in seine Grube fortzufahren des unterthänigsten Erbietens ist, solches auch seinen besitzenden rühmlichen Eigenschaften nach, wohl thun kann, mag und soll.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, auch aus königli u Erzherzogl. Machts-Vollkommenheit ihme Karl Gottfried Kaufmann Die besondere Gnade gethan, und ihme samt allen seinen eheliche Leibes-Erben und derenselben Erbes-Erben, männ- u. weiblichen Geschlechts, absteigenden Stamens, für und für, in den Grad des Adels erhoben u. gewürdiget, auch zugleich der Schaar, Besell, und Gemeinschaft anderer des heiligen römischen Reichs, dann Unserer gesamten Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen recht edelgeborenen Personen zu gefüget, zugesellet u. verglichen, ihme auch das Ehrenwort Edler von gnädigst beygeleyet.

Erheben, setzen und würdigen, sie in den Grad des Adels. Gesellen, gleichen und fügen dieselbe wie vorstehet, zu der Schaar Gesell- und Gemeinschaft anderer des heil. Röm. Reichs, dann Unserer gesamten Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen recht Edelgeborener Personen.

Gewilligen, gönnen und lassen ihnen zu, dass sie von nun an, zu allen künftigen Zeiten des Ehrenworts edler von sich gebrauchen, sich also schreiben, u. nennen können, und mögen.

Meinen, sezen, ordnen u. wollen, dass nun u. hinführo er Karl Gottfried edler von Kaufmann, seine eheliche Leibes-Erben u. derenselben Erbens-Erben

männ- u. weiblichen Geschlechts, von jeder männiglich in allen ehrlich, und adelichen Sachen, Handlungen, u. Geschäften geist- u. weltlichen, für adeliche Personen gehalten, geehret u. genennet, dazu alle und jede adeliche Ehre, Würde, Vorthail, Freyheit, Recht u. Gerechtigkeiten haben, zu geistliche Stellen auf denen Stiftern, hohen u. niederen Aemtern u. Lehen, geist- u. weltlichen, nach eines jeden Stifts wohlhergebrachten Gewohnheiten aufgenommen werden, und gleich anderen Unseren, u. des heil. Röm. Reichs rechtgebohrnen Lebens-Turniersgenossen adelichen Personen zu turnieren, Lehen u. all andere Gerichte zu besitzen, Urtheil zu schöpfen u. Recht zu sprechen, würdig, theilhaft, u. empfänglich seyn sollen.

Und zu mehrerer Bezeugniss dieser Unserer Gnade, und Erhebung seiner in den Grad des Adels haben wir ihn Karl Gottfried edler von Kaufmann, nachfolgendes adeliches Wappen u. Kleinod gnädigst verliehen u. in das künftige zu führen erlaubet.

Nemlich einen aufrechtstehenden durch die Mitte der Länge nachgetheilten Schild, in dessen vorderen rothen Felde mit einem grünen Rasen, ein rechts gewendeter geharnischter Mann stehet, welcher in der rechten Hand ein blosses Schwert zum Hieb gerichtet, die linke aber auf einem neben ihn befindlichen silbernen Anker hält, in dem hinteren blauen Felde zeigen sich fünf goldene sechs eckige Sterne, deren in der Mitte einer, oben u. unten aber zwey neben ei-



Foto 6: Wappen des Karl Gottfried Kaufmann.

nander zu stehen komen. Auf dem Schilde ruhe ein rechts gewendeter mit einem goldenen Kleinod, und zur Rechten roth, u. silber, zur linken aber blau, und gold kunstmässig vermischte herabhängende Decke, gezierter adelicher Turniers-Helm, worauf vier Straussens-Federn, die erste gold, die zweite blau, die dritte silber u. die vierte roth nebeneinander stehen (Foto 6). Allermassen solch adeliches Wappen u. Kleinod in der Mitter dieses Unseren königl. Können und erlauben ihme Karl Gottfried edlen von Kaufmann seinen ehelichen Leibes-Erben u. deren selbe Erbens-Erben beederley Geschlechts, dass sie das vorbeschriebene Wappen u. Kleinod nicht minder die rothe Wachsiegung von nun an zu allen künftigen Zeiten in allen u. jeden ehrlich u. adelichen Sachen, Handlung und Geschäften, zu Schimpf u. Ernst, im Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Turnieren, Gestecken, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Panieren, Gezeltenaufschlagen, Insiegeln, Pettschaften, Kleinodien, Begräbnissen u. Gemälden, auch sonst an allen Orten, und Enden nach ihren Ehren u. Nothdürften Willen und Wohlgefallen gebrauchen, u. geniessen sollen können u. mögen, jedoch anderen, so etwa ein dem vorbeschriebenen gleiches Wappen, und Ehrenwort führeten an ihrem Rechte ohne Nachtheil und Schaden Und ergethet solchemnach unser Gesinnen und Begehren an alle, und jede Schurfürsten und Fürsten, gesit und weltliche, Prälaten, Grafen, Freie, Herren, Ritters und Knechte, wohingege Wir Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amtes, oder Weesens die immer seyn mögen, hiemit und in Kraft dieses Briefs gnädigst gebieten, dass sie mehrerer nannten Karl Gottfried edlen von Kaufmann seine eheliche Leibes-Erben, und

derenselben Erbes-Erben, män. Und weiblichen Geschlechts, für und für, zu allen Zeitern, als andere des heil. Röm. Reichs, dan Unserer gesamten Erb-königreich, Fürstenthum u. Landen, rechtgebohrne Lebens-turniergenossene Edelleute in allen geist. u. weltlichen Ständen, Stiftern u. Sachen, wie vorsteht, annehmen, halten, zulassen, erkennen und würdigen, und sie an oberzeblten Unseren Begnadigungen u. Freyheiten nicht irren, sondern sie dessen allen ruhiglich gebrauchen u. geniessen, nicht weniger bey dem allen von Uns u. Unseren Nachkommen Königen und Erzherzogen zu Oesterrreich wegen schützen, schirmen, handhaben, und gänzlich dabei verbleiben lassen, darwider selbst nicht thun, noch dass jemand andern zu thun verstaten sollen, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Straf und Ungnad u. darzu eine Poen von fünfzig Mark lothigen Goldes zu vermeide, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider handeln, Uns halb in Unsere Kamer und den andern halben Theil denen Beleidigten unachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Das meynen Wir ernstlich dMit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kais. Königl. und Erzherzoglich anhangenden grösseren Insiegel. Der geben ist in Unserer Haupt und Residenz Stadt Wien den 22. Monats Tag Julii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehnen Hundert Vier und Siebenzigsten Unserer Reiche im Vier u. Dreissigsten Jahre.

(Unterschrift) Maria Theresia

- Henricus Comes a Blumegen
Reg.a Bobia. Sup et A A Prim Canc.
- Ad Mandatum Sac.ae Cas.o Regiae Mattis proprium.
Johann Bernhard v Zemkerpp ?
- Regist Mariophilus v Leissen ... ???

Dokument

Typ des Briefes:

Der Adelsbrief oder das Adelsdiplom ist die Urkunde, die dem Neugeadelten zum Beweis seiner Standeserhöhung oder Nobilitierung übergeben wird. Eine Nobilitierung mittels eines Adelsbriefes ist somit eine Erhebung in den Adelsstand.

Aussteller:

Maria Theresia von Österreich (* 13. Mai 1717 in Wien; † 29. November 1780) war zunächst Fürstin aus dem Hause Habsburg. Nach dem Tod des Wittelsbachers Karl VII. 1745 wurde ihr Gatte Franz I. Stephan zum römisch-deutschen Kaiser gekrönt.

Seit 1745, dem Jahr der Ernennung ihres Mannes zum Kaiser, nahm auch sie den Kaisertitel an und nannte sich *Kaiserin Maria Theresia* oder *Maria Theresia von Österreich*, später *Maria Theresia, Kaiserin von Österreich*.

Eine österreichische Besonderheit war der sogenannte systemmässige Adel. Er wurde 1757 durch Kaiserin Maria Theresia eingeführt. Damals gewährte sie jenen Offizieren «Anspruch» auf die kostenlose Erhebung in den Adelsstand, die 30 Jahre lang ununterbrochen in militärischen Diensten standen und sich während dieser Zeit durch tadelloses Verhalten ausgezeichnet haben.

Später wurde dieser Anspruch auf die Erhebung in den Adelsstand auch auf alle jene Offiziere erweitert, die zwar keine Kriegsdienste vorweisen konnten, dafür aber mindestens 40 Jahre lang im Dienste Ihrer Majestät gestanden waren. Dieses spezifisch österreichische System des Adels-Erwerbes bestand in Österreich bis 1918/1919.

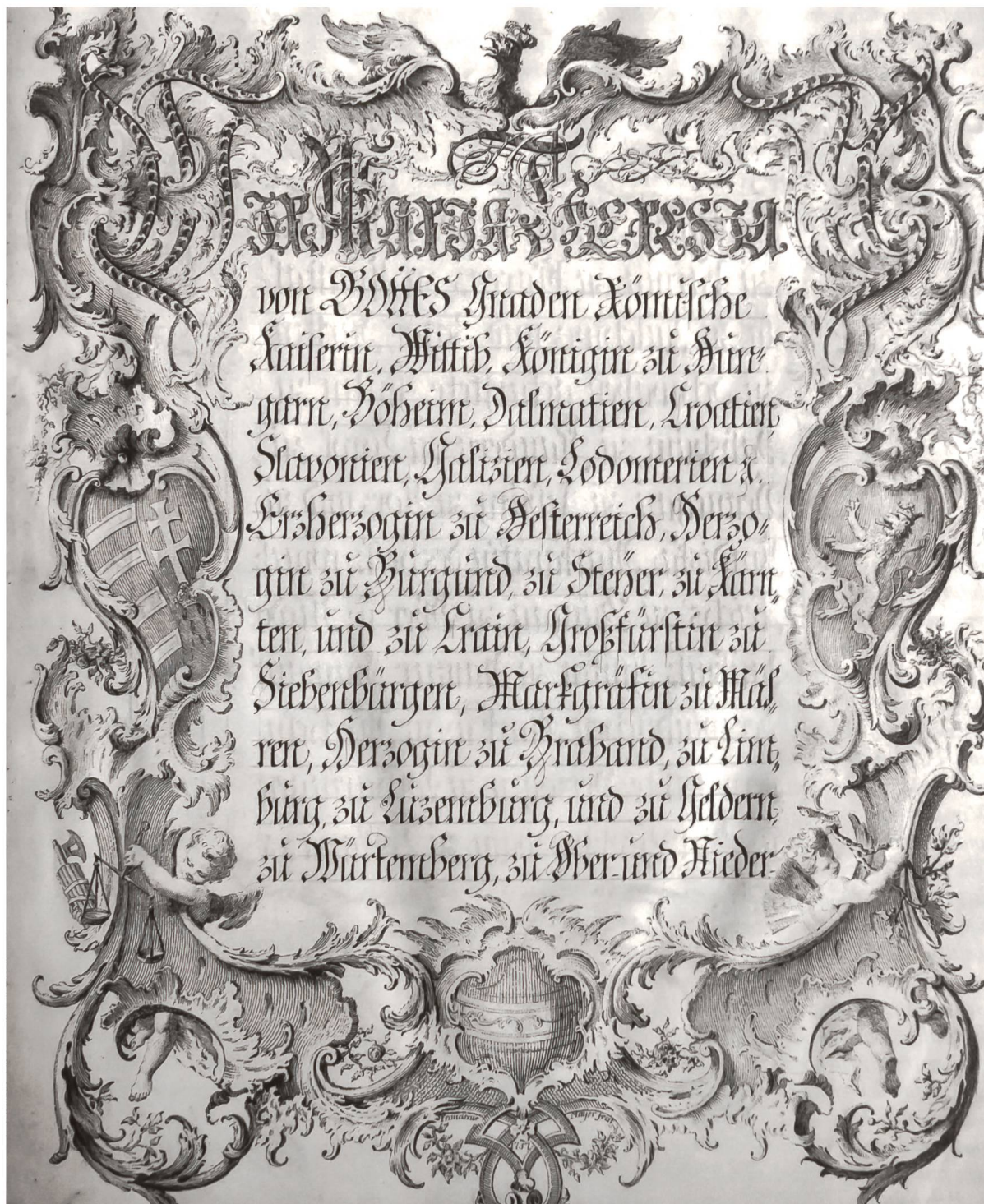


Foto 7: Reich kalligraphisch verzierte Intitulatio.

Empfänger:

Karl Gottfried Kaufmann war Ober-Leutnant in kaiserlichen Diensten.

Datierung:

Wien 22. Juli 1774.

Wappenbeschreibung:

Ein aufrecht stehender, in der Mitte geteilter Schild, in der rechten roten Hälfte auf

grünem Rasen, ein rechts gewendeter geharnischter Mann. In der rechten Hand hält er ein aufrechtes Schwert, die Linke ruht auf einem silbernen Anker. In der linken blauen Schildhälfte sind fünf goldene sechseckige Sterne. Über dem Schild ist ein rechts gewendeter Spangenhelm, aus dem vier Federn in Gold, Blau, Weiss und Rot hervorragen. Die beiden Seiten des Schildes sind von einer Wappen-

decke umgeben, die rechts aus roten und weissen stilisierten Federn und links aus goldenen und blauen Federn besteht. Der Wappenschild steht auf einem gekachelten Boden, darüber ein hellblauer Hintergrund oder Himmel mit entfernter Alpenlandschaft. Die Seiten werden von einem karmesinroten, geöffneten Samtvorhang umrahmt. In den oberen beiden Ecken des Vorhanges ist jeweils ein Wappenmedaillon, rechts das Wappen von Böhmen und links jenes von Ungarn. Das Ganze ist von einem goldenen Rahmen umgeben, in dessen oberer Mitte in goldverzierter Rahmung das Wappen Österreichs gemalt ist.

Form:

Die Intitulatio beinhaltet den Namen und den vollständigen Titel der Kaiserin Maria Theresia.

Die Intitulatio als erste Seite des Dokumentes ist reichlich kalligraphisch verziert (vgl. Foto 7). Die folgende Arenga oder Vorrede, betont besonders die Treue und Tapferkeit, mit der sich Johann Christian Kaufmann als Oberleutnant im Pontoniers-Bataillon hervorgetan hat. Die Inscriptio und die folgende Narratio heben die eigentlichen Gründe für die Erhebung in den Adelsstand besonders hervor. Beginnend mit dem Jahr 1744, indem er sich im Ahrenbergischen Infanterie-Regiment und dann in den Schlachten bei St. Lazaro und Piacenza, bei Lollin, Bresslau und Leuthen sich hervorgetan hat. Nach einer Verwundung geriet er in preussische Gefangenschaft, hat danach unter anderem in den Schlachten bei Hochkirchen, Frankfurt an der Oder, und Torhau und den Belagerungen von Genua und Dresden mitgewirkt, und ferner der Eroberung der Festung Schweidnitz «mit Darbietung seines Bluts und Lebens» beigewohnt. Mit anderen Worten, er hat sein Leben aufs Spiel gesetzt. Die Dispositio nennt die Vorteile, die mit dem neuen Titel verbunden sind. So darf er sich fortan *Karl Gottfried Edler von Kaufmann* nennen, ebenso seine ehelichen Nachkommen. Diesen Titel kann er bei allen Handlungen und Geschäften benutzen.

Die Bezeichnung «Edler von» ist eine Zwischenstufe zwischen tituliertem und untituliertem Adel. Diese Adelsbezeichnung wurde vornehmlich in Süddeutschland und in Österreich verliehen. In der *Sanctio* wird die Anerkennung der Erhebung in den Adelsstand des *Karl Gottfried Edler von Kaufmann* von allen Bewohnern des Kaiserreichs verlangt. Nach der Pönformel, die jedem Zuwiderhandelnden mit

Verhängung einer Geldstrafe droht, wird auch der widerrechtliche Gebrauch dieses Wappens und Titels durch andere Personen verboten.

Die Verletzung dieses «Markenrechts» wurde mit einer Geldstrafe von 50 Mark «lötligen Goldes» geahndet. In der Corroboratio oder Bekräftigungsformel wird mit eigenhändiger Unterschrift Maria Theresias und Anhängen eines Siegels, das nicht mehr vorhanden ist, diese Kaiserliche Verfügung bekräftigt und bestätigt. Im Eschatokoll findet sich das Ausstellungsdatum, der 22. Juli 1774, und der Ausstellungsort des Briefes, die Reichsstadt Wien, sowie die Angabe des Regierungsjahres Maria Theresias, ihr 34.

– Henricus Comes a Blumegen

Reg.a Bohia. Sup et A A Prim Canc.

– Ad Mandatum Sac.ae Cas.o Regiae Mattis proprium.

Johann Bernhard v Zemperpp ?

– Regist Mariophilus v Leissen ...

3. Adelsdiplom für Johann Paul Jenko, 1762

Bei den nächsten beiden Adelsbriefen handelt es sich um die Nobilitierung der gleichen Person: zunächst um einen Adelsbrief und bei dem darauf folgenden um eine Erhöhung desselben in den Ritterstand.

Beschreibung

Karton mit reseda-rotem Seidensamt bezogen. Von den acht gelben Seidenbändern, die zum Verschliessen dieses Dokuments dienen, fehlen vier. Stark wellig, wohl Wasserschaden.

Im Buchfalz auf dem Rücken zwei Löcher, die auf die fehlende Kordel mit Siegelkapsel hindeuten.

Der Deckel ist an den Innenseiten mit mar-moriertem Buntpapier bezogen. 20 SS. Text.

Transkription

I R Maria Theresia

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin in Germanien u. Hungarn, Böhmen, Dalamtien, Croatien, Slovenien, Königin, Erzherzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Niederschlesien, zu Brabant, zu Meayland, zu Steier, zu Kärnthnen, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, zu Mantua und Liacenza zu Limburg und Luzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- u. Niederlausitz, Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen, Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Gorz, zu Gradisca und zu Artois,

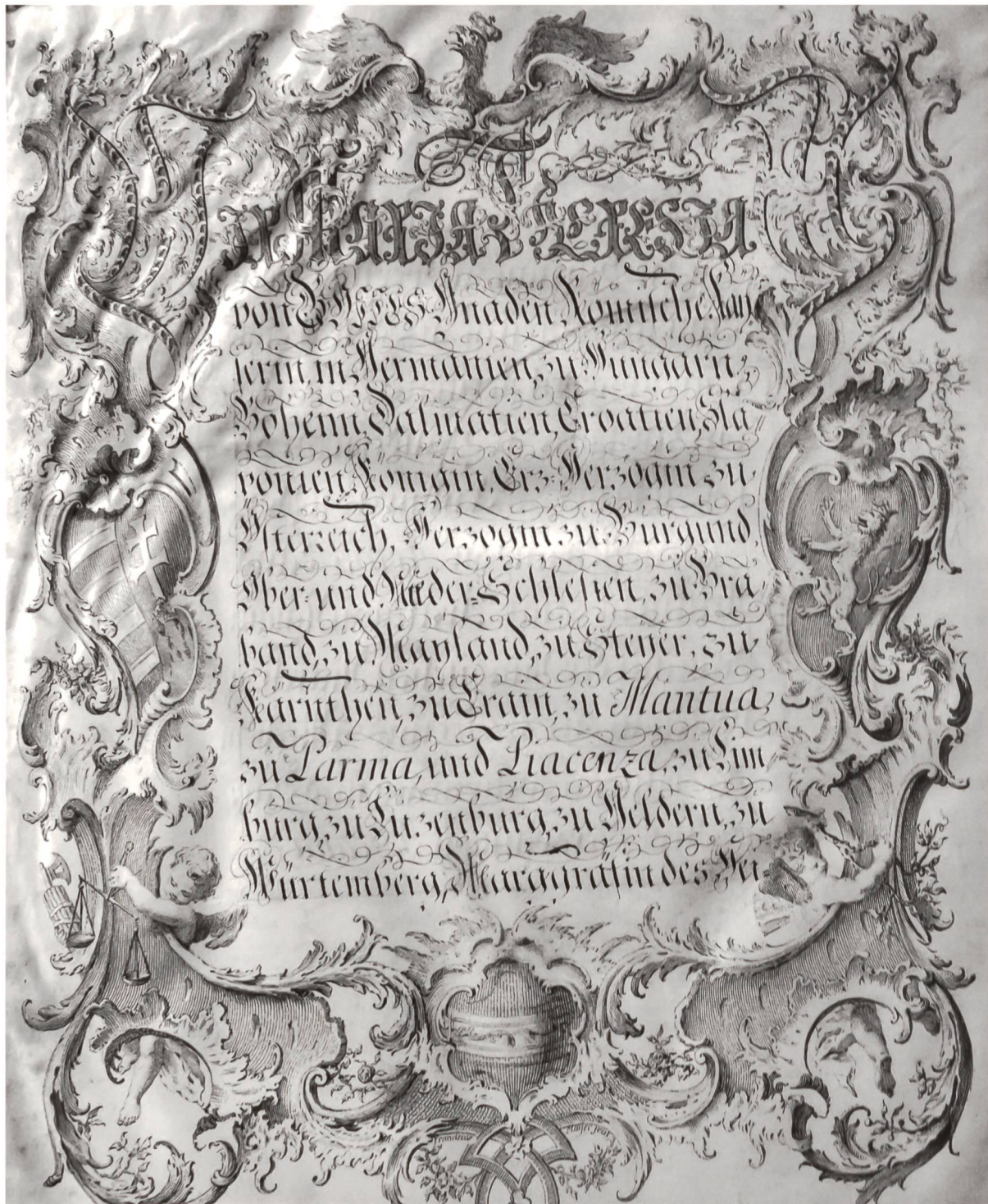


Foto 8: Erste Seite mit der Intitulatio.

Landgräfin in Elsass, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barr, Grossherzogin zu Toskana

Bekennen Öffentlich

Mit diesem Brief und thun kund jedermanniglich; wiewohl MH aus Königlich und Erzherzoglicher Höhe und Würde, darein Uns der Allmächtige nach seinem

Göttlichen Willen gesezet, wie auch aus angeborener Güte und Milde jederzeit geneigt seynd all- und jeden sowohl des Heiligen Römischen Reichs als unserer Erb. Königreich, Fürstenthum und Landen Unterthanen, und Getreuen Ehre, Nuzen, Aufnehmen und Bestes zu beobachten und zu befördern; So wird doch Unser Demuth noch mehr bewogen, diejenigen vor allen anderen mit besonderen königl. und Erz Herzoglichen Gnaden zu begabe zu zieren, und zu versehen auch zu

höheren Stand, und mehreren Ehren zu erheben deren Vor-Eltern und sie in Unserem und Unsers Königlich- und Erz-Herzoglichen Hauses höchsten Dienst sich vor anderen mit beständiger Dienstbarkeit hervorgethan und wohlverhalten haben.

Wan Uns nun der Johann Paul Jenko allerunterthänigst vorgestellt was gestalten bereits seine Vor-Eltern und Geschlechts-Verwandte dem Königlich-lichen Erz-Haus Österreich jederzeit mit unverrückter Treue zugethan gewesen, sonderheitlich aber seines Gross-Vatters Bruder Peter Jenko bey Way, Kayzers Josephi. May und LbD... glorwürdigsten Andenkens lange Jahre als Camerdiener, sodan bey May der verwittibten Kayserin amalia Mayst. und LbDh. Christ mildester Gedächtnis in der nehmlichen Hof-Bedienung gestande, WF... auch gnädigst angesehen die langwürrige treue und erspriesslich dienste, so Uns dessen Gross-Vatters Bruders Sohn Andreas von Jenko theils ehemahls als General-Auditor-Lieutenant bey Unseren Kayser Königlich Armeen theils aber nachgehends als General Feld, Kriegs Auditor und endlichen als Unser würcklicher Hof-Kriegs-Rath geleistet, und anoch fortsezet; anbey auch betrachtet habe die adeliche gute Sitten, Tugenden, Vernunft, und Geschicklichkeit, deren Unser Johann Paul Jenko besonders angerühmet worden und zugleich zu Gemüth geführt, wass massen er anfanglich zwölff Jahr lang die Landgerichtliche Herrschafft Mördl in Unseren Herzogthum Crain adminis triret, dermahlen aber allschon durch zehn Jahre als Bancal Filial Mauth-Einnehmer zu Rudolphswerth in unter Crain zum Nutzen Unseres höchsten Arary seine Amtirung mit aller Treue und Emsigkeit zu besorgen fortfahret; übrighen auch durch die nebst den Mitinhaber, Joseph Ludwig Aschper licitationem eigenthumlich angekauft Herrschafft Neudecklich im Lande Crain ansehnlich begüllet gemacht, nicht minder derselbe in seiner bisherigen Dienst-Beeyferung bis in seine Gruben zu verharren des unterthanigsten Erbiethens ist, , solches auch gar ewolbthun kann, mag und soll (Foto 8).

Als haben WF... mit wohlbedachte Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, auch aus königlich und Erz-Herzoglicher Machts-Vollkommenheit Ihme, Johann Paul Jenko die besondere Gnade gethan, und ihne samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derenselben Erbes-Erben mann- und weiblichen Geschlechts absteigende Stammes für und für in den Stand des Adels erhoben und gewürdiget, auch zugleich der Schaar Gesell- und Gemeinschaft anderer des Heiligen Römischen Reichs auch Unserer gesammten Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen recht Edelgebohrne Personen zugefüget, zugesellet, und verglichen, ihme auch das Pradicat Edler von Jenko gnädigst beygelegt. Thun das erheben, lesen und würdigen Sie in den Stand und Grad des

Adels gesellen, gleichen und fügend die selbe, wie vorstebet, zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer des Heiligen Römischen Reichs, auch Unserer gesammten Erb-Königreich, Kurfürstenthum und Landen recht Edelgebohrnen Personen.

Bewilligen, gönnen und lassen ihnen zu, dass sie von nun an zu allen zukünftigen Zeiten des Praedicats Edler von Jenko sich gebrauchen, also schreiben und nenen können und mögen.

Meynen, lesen,ordnen, und wollen dass nun und hinfubroer Johann Paul Edler von Jenko, dessen eheliche Leibe-Erbe, und derenselbe Erbens-Erbe männ- und weiblichen Geschlechts von jeder mäniglich in alle ehrlich und adeliche Sachen, Handlungen u. Geschäften, geist- und weltlichen für nobilitierte Personen gehalten, geehret, und genenet, darzu alle und jede adeliche Erbe, Würde, Vorthail, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit haben, zu geistliche Stellen, auf denen Stifftern, hohen und nideren Ämtern und Lehen, geist- und weltlichen nacheines jeden Stiftts wohlhergebrachte Gewohnheiten aufgenommen werden, und gleich anderen Unseren und des Heiligen Römischen Reichs recht geborenen Lebensturniers, Genossen adelichen Personen zu turnieren, Lehen und alle andere Gerichte zu besizen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, dessen alles würdig, theilhaftig und empfänglich seyn sollen.

Und zu mehrerer Bezeugnis dieser Unserer Gnad und Erhebung in den Stand des Adels haben WIR ihme Johann Paul Edlen von Jenko ein adeliches Wappen und Kleinod gnädigste verliehen und solches inskünftig zu führen erlaubet.

Nämlich einen etwas ablängen, unten rund in eine Spitze zusammenlaufenden Schild, in dessen roth oder rubinfarben Feldung zwey gegeneinander aufstehende Gelb- oder goldfarbene Löwen mit aufgerissenen Rachen, rothausgeschlagener Zunge, über sich gewundenen Schweif, dann der vordere in seinen rechten Pranken einen Olivenzweig,, der hintere aber ein blosses Schwert kreuzweiss haltend, zu sehen seynd; Auf dem Schild ruhet ein zur rechten gekehrter offener freyer adelicher, gekrönter Turniers-Helm mit seinem abhangenden goldenen Kleinod, zu beyden Seithen mit einer gelb- oder gold, dann roth oder rubinfarb herabhangenden Helmdecken bekleidet. Ober dem Helm zeigen sich zwey mit ihren Haren einwerths gekehrte schwarze Adlers-Flügel. Allermassen solch adeliches Wappen und Kleinod in der Mitte mdieses Unseres Königl. und Erzherzoglichen Diplomatis gemahlet und mit Farben eigentlich entworfen ist.

Gönnen und erlauben ihme Johann Paul Edlen von Jenko, dessen ehelichen Leibes-erben beyderley Geschlechts, dass sie vorbeschriebenes, adeliches Wappen und Kleinod, nicht minder die rothe Waxsiglung von nun an, zu allen künftige Zeiten in allen und



Foto 9: Das Wappen des Johann Paul Edler von Jenko.

die den ehrlich= und adeliche Sachen, Handlungen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Schlachten, Kämpfen, Turnieren, Gesteche, Gefechten, Ritter=Spiele, Feld=zügen, Insiglen, Pettschaffen, Kleinodien, Gemälden, Begrabnussen,

und sonst an allen Orthen und Enden, nach ihren Ehren, Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen ebenfalls gebrauchen und genießen können, jedoch andere, so etwo das vorbeschriebene Wappen und Praedicat an ihrem Recht ohne Schaden un Nachtheil.

Und erachtet solchem nach Unser Gesinen und Begehren an alle und jede Churfürste, Fürsten, Geist- und Weltliche Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Ritters und Knechte wie WF dan Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Anwohneren und Unterthanen, was Würde, Stands, Amts oder Weesens die immer seynd, hiemit in Krafft dieses Briefs gnädigst gebiethen, dass sie mehrerwehnten Johann Paul Edlen von Jenko seine eheliche Leibes-Erben und derenselben Erbes-Erben männ. und weiblichen Geschlechts, für und für zu allen Zeiten als andere des Heiligen Römischen Reichs und Unserer gesammten Erb-Königreich Fürstenthum und Landen rechtgebohrne Edelleuthe in allen geist- und weltlichen Ständen, Stifften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, halten, zulassen, erkennen, und würdigen sie an oberzehlten Unseren Begnadigungen und Freyheiten nicht irren, sondern dessen allen rubiglich gebrauchen und genießen, nicht weniger bey dem allen von Uns, und Unserer nachkommenden Königen und Erzherzogen zu Österreich, wegen schützen, schirmen, und handhaben und ganzlich dabey verbleiben lassen, darwider selbst nicht thun, noch dass jemand anderen zu thun verstatten, als Lieb einem jeden seye Unsere Straffe und Ungnad und darzu eine Poen nehmlich fünffzig Mark Löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handlete, Uns halb in Unsere Cammer und den anderen halben Theil denen Beleidigten unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Das meynen WF.. ernstlich mit Ur- kund diss Briefs besiglet mit Unserem Kayser, König- und Erz Herzoglich anhangenden grosseren Insigl.

Der geben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wienn, den Neunzehenden Monats-Tag April nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Sienenzehen Hundert Zwey und Sechszigsten, Unserer Reiche im zwey und Zwanzigsten Jahre.

Unterschrift: Maria Theresia

Rudolphus Comes Chotek R...i Bio Sup.us et Arch...i, Av rie. Canellias

*Ad Mandaum Sacrae Caesareo Regiae Majestatis proprium
....Constantin*

Tobias Philipp Gebler

Regl.: Frantz Earl Hertelkom

Dokument

*Typ des Briefes:
Adelsdiplom*

*Aussteller:
Kaiserin Maria Theresia*

*Empfänger:
Johan Paul Jenko*

*Datierung:
1762*

Wappenbeschreibung:

Wappenschild mit rotem Grund, darauf zwei goldene zugewandte steigende Löwen, der rechte einen Olivenzweig in der Pranke haltend, der linke ein Schwert. Über dem Wappen ein silberner Spangenhelm, überhöht von einer goldenen Krone, aus der zwei schmale, schwarze Flügel ragen. Um den Schild und die Helmzier eine rot-goldene Helmdecke, hinter beiden Seiten des Schildes herabhängend. Der Wappenschild steht auf einem gekachelten Boden, darüber ein hellblauer Hintergrund/Himmel. Die Seiten werden von einem karmesinroten, geöffneten Samtvorhang umrahmt. In den oberen beiden Ecken des Vorhanges ist jeweils ein Wappenmedaillon, rechts das Wappen von Böhmen und links das Wappen Ungarns. Das Ganze ist von einem goldenen Rahmen umgeben, in dessen oberer Mitte in goldverzierter Rahmung das Wappen von Österreich gemalt ist (Foto 9).

Form: In der Intitulatio ist wiederum mit vollständigem Namen und allen Titeln die Ausstellerin, Maria Theresia, genannt. In den Text mit reich verzierter Umrandung sind die Wappen von Böhmen und Ungarn eingeflochten. Die Arenga oder Vorrede enthält Betrachtungen der Kaiserin über die Anstrengungen der Menschen, die danach trachten sollten, etwas für ihre Nachkommen zu hinterlassen. In der Inscriptio und der Narratio werden bereits die Voreltern und Verwandten des Johann Paul Jenko und deren Treue zum Königshaus gelobt. Erwähnt wird sein Grossvater, Bruder Peter Jenko, der bei Mailand unter Kaiser Josephs Majestät als Kammerdiener diente, und bei der Kaiserin Amalia im Hofdienst stand. Auch der Sohn des Bruders des Grossvaters, Andreas von Jenko, diente dem Kaiserhaus als General-Feldkriegs-Auditor. Dann wird betont und gewürdigt, dass Johann Paul von Jenko selbst zwölf Jahre lang die Landgerichtliche Herrschaft Wördl im Erzherzogtum Krain verwaltet hat, er dann während 10 Jahren als Bank-Einnehmer in Rudolphswerth in Unterkrain diente und er sich durch den Kauf der Herrschaft Neudeck

im Lande Krain Ansehen verschafft hat. Die Dispositio erwähnt, dass die Nobilitierung für Johann Paul Jenko zu Johann Paul Edler von Jenko Vorteile bringt. Diese bestehen darin, dass er das vermachte Wappen samt Kleinod und Siegel bei all seinen Geschäften, an allen Orten, zu seinen Ehren gebrauchen und genießen soll und darf. Die Sanctio enthält wie bei den vorher behandelten Nobilitierungen den Auftrag an alle Angehörigen des Römischen Reiches, die Adligkeit des Empfängers anzuerkennen. Daraufhin folgt die Pönformel. In der folgenden Corroboratio oder Bekräftigungsformel wird mit eigenhändiger Unterschrift Maria Theresias das oben Gesagte bestätigt und das Siegel angefügt. Das Eschatokoll enthält das Ausstelldatum 26. April 1773 und den Ausstellungsort Wien, zudem die Angabe des Regierungsjahres, hier im 33. Regierungsjahr Maria Theresias. Zum Schluss des Briefes ist die Unterschrift des Ausstellers und des Reichsvizekanzlers enthalten. Dies sind hier:

Henricus Comes a Blumegen

Reg. Boh. Sup. et A.A. Prim. Canc
und

Ad Mandaum Sacrae Caesareo Regice Mattis proprium

Regis Mariophilus...

4. Erhebung in den Ritterstand des Johann Paul Edler von Jenko

Beschreibung

Karton mit weinrotem Seidensamt bezogen. Von den acht gelben Seidenbändern, die zum Verschliessen dieses Dokuments dienen, fehlen vier. Im Buchfalz auf dem Rücken zwei Löcher, die auf die fehlende Kordel mit Siegelkapsel hindeuten. Siegel und Kapsel fehlen. Der Deckel ist an den Innenseiten mit marmoriertem Buntpapier bezogen.

Transkription

I R Maria Theresia

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin zu Ungarn, Böhme, Dalamtien, Croatien, Slovenien, Galizien, Lodomerien, Erzherzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgund, zu Steier, zu Kärnten und zu Krain, Grossfürstin zu Siebenbürgen Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und zu Niederschlesien, zu Meiland, zu Mantua, zu Parma, zu Plazens, zu Guastalla, zu Auschwitz u. Zator, Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu

Kyburg, zu Görz und zu Gradista, Markgräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlaussnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, und zu Mecheln,

Verwittibte Herzogin zu Lotharingen, und Barr, Grossherzogin zu Toskana

Bekennen Öffentlich

mit diesem Brief und thun kund jedermanniglich; wiewohlen Wir aus Königlich und Erzherzoglicher Höhe und Würde, darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesezt, wie auch aus angeborener Güte und Milde jederzeit geneigt sind all- und jeder sowohl des Heiligen Römischen Reichs als unserer Erb- Königreich, Fürstenthum und Landen Unterthanen, und Getreuen Ehre, Nutsen, Aufnehmen und Bestes zu beobachten und zu befördern; So wird doch Unser Gemüth noch mehrers bewogen, diejenige vor allen anderen mit besonderen Königlich= und Erzherzoglichen Gnaden zu begaben, zu zieren, und zu versehen auch zu höheren Stand, und mehreren Ehren zu erheben und zuwürdigen, deren Voreltern und sie in Unseren und Unsers Königlich= und Erzherzoglichen Hauses höchsten Dienst sich vor anderen mit beständiger Treue hervorgethan und besonders wohlerhalten haben.

Wann Wir allerunterthänigst gnädigst angesehen, wahrgenommen, und betrachtet die adelichen guten Sitten, Tugenden, Vernunft und Geschicklichkeit, deren Uns Unser lieber getreuer Johann Paul Edler von Jenko besonders angerühmet worden, Wir auch billig zu Gemüth geführt, dass bereits seine Voreltern und Geschlechts=Verwandte Unserem Königlich und Erzherzoglichen Hause jederzeit mit unverrückter Treue zugethan gewesen, sonderheitlich aber seines Gross-Vatters Bruder Peter Jenko bey Mayland, Kaysers Josephs Majestät glorwürdigsten Andenkens lange Jahre als Kamerdiener, sodann bey Mayland der verwittibten Kaiserin Amalia Majtt. christmildester Gedächtnis in der nehmlichen Hofbedienstung gestanden, dann das desselben Grossvatters=Bruders Sohn Andreas von Jenko theils ehemals als General-Auditor-Lieutenant bey Unseren Kaysers Könighchen Armeen theils aber nachgebends als General Feldkriegs Auditor und endlichen als Unser wirklicher Hofkriegsrath so langwürig Treue als erspriessliche Dienste Geleister, nicht minder auch er Johann Paul Edler von Jenko zwölf Jahr lang die Landgerichtliche Herrschafft Wördl in Unseren Erzherzogthum Krain administrirt, dersodann durch zehen Jahre als Bancal Filial -Einnehmer zu Rudolphswerth in Unter-Krain zum Nuzen Unseres höchsten aerarii seine Amtirung mit aller Treue und Emsigkeit besorget; übrighen auch durch die eigenthumlich angekaupte Herrschafft Neudeck im Lande Krain ansehnlich begüllet gemacht habe, wie er dann des unterthänigsten Erbietens ist, in dieser

seiner bisherigen so löblichen Dienstbeeiferung bis an sein Lebens-Ende zu verharren, solches auch seinen fürtrefflichen Eigenschaften nach gar wohlthun kann, mag und soll.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, auch aus Königlich und Erzherzoglicher Machts-Vollkommenheit ihm, Johann Paul Edlen von Jenko die besondere Gnad gethan, und ihn samt allen seinen ebelichen Leibes-Erben und derenselben Erbes-Erben mann- und weiblichen Geschlechts absteigenden Stammes für und für in den Grad Ehre und Würde des Ritterstandes allergnädigst erhoben und gewürdiget, und zugleich der Schaar Gesell- und Gemeinschaft anderer des Heiligen Römischen Reichs auch Unserer Erbkönigreiche, Fürstenthum, und Landen Ritterstandspersonen zugefüget, zugesellet, und verglichen, ihm auch das Pradicat von Jenchensfeld gnädigst verliehen.

Verleihen und geben ihm Johann Paul Edlen von Jenko und allen seinen ebelichen Leibes-Erben und derenselben Erbes-Erben männ- und weiblichen Geschlechts das Praedicat von Jenchensfeld nebst Erhebung ihrer in den Ritterstand der recht und edlgebohrnen Ritter- und Lebens=Turniersgenossen Erheben, würdigen und setzen sie alle insgesamt und jeden insonderheit absteigender Linie für und für in den Ritterstand Unserer gesamten Erbkönigreich-Fürstenthum und Landen aus Königlich= und Erzherzoglicher Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs.

Meynen, setzen, ordnen, und wollen diesem nach gnädigst dass nun und hinführo mehr gedachter Johann Paul Jenko Edler von Jenchensfeld, dessen ebeliche Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben männ- und weiblichen Geschlechts wahre Ritterstandes Personen und recht edlgebohrne Ritter Leibes- und Turniersgenossene seyen auch von männiglich aller Orten und Enden dafür geehret, erkennt, gehalten und geschrieben werden, darsu aller und jeder Ehre, Würde, Vorthelen, Exemptionen, Immunitäten, Freyheiten, Paeminenzien, Recht und Gerechtigkeiten, welche andere des Heiligen Römischen Reichs, auch Unserer Erbkönigreich-Fürstenthum - und Landen recht edlgebohrne Ritterstands-Personen, auch Leibes- und Turniersgenossene anjetzso haben, oder inskünftige noch überkomen möchten, in allen und jeden, nichts davon ausgenommen, insgleichen. Beneficia auf hoch- und niederen Domstiftern, auch Aemter und Leben, geist- und weltliche anzunehmen, zu empfangen und zu fragen, und neben anderen Ritterstands-Personen, Lebens- und Turniersgenossenen Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, dessen allen theilhaftig und darzu tauglich und gut seyn sollen.

Und zu mehrerer Gezeugnuss dieser Unserer Gnad und Erhebung Ihrer in den Ritterstand ha-

ben Wir ihm Johann Paul Jenko Edlen von Jenchensfeld sein bisherig adeliges Wappen verbessert und solch Ritterliche inskünftige zu führen erlaubet; Als nämlich einen aufrecht stehenden rothen, Schild, worinnen gegeneinander zweien gekrönte goldene Löwen mit offenen Rachen und über sich gewundenen Schweifen aufwärts stehen, und einer dem anderen mit der rechten Pranke einen blossen Degen übers Kreuz entgegen hält; Auf dem Schilde ruhen zwey gegeneinander gestellte offene gekrönte und mit goldenen Kleinodien gezierte ritterliche Turniers-Helme (Foto 10).

Auf dem hintern Helm stehet ein mit der Haxe rechts gewendeter schwarzer Adlers=Flügel, auf dem vorderen aber ein lincks gewendeter gekrönter goldener Löwe, mit einem Lorbeer-Zweige in der rechten Pranke. Die Helmdecken sind beiderseits roth und gold kunstmässig vermischt. Allermassen solch ritterliches Wappen in der Mitte dieser Unsers Königl. und Erzherzoglichen Diplomatis gemahlet und mit farben eigentlich entworfen zu sehen ist.

Gönnen und erlauben ihm Johann Paul Jenko Edlen von Jenchensfeld dann dessen ebeliche Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben beyderlich Geschlechts dass sie vorbeschriebenes Ritterliches Wappen und Kleinod nicht minder die rothe Wachsigung von nun an zu allen künftigen Zeiten in allen und jeden Ritterlichen Sachen und Geschöfen zu Schimpf und Ernst, in Stürmen, Schlachten, Streiten, Kämpfen, Turnieren, Gestecken, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Pannieren, Gezelten-aufschlägen, Pettschafften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemälden, auch sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdurften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, genießen und sich dessen allen erfreuen können und mögen.

Und ergebet solchem nach Unser Gesinnen und Begehren an alle und jede Churfürsten und Fürsten, geist- und weltliche Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Ritters und Knechte, wohingegen Wir Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Innwohnern und Untertanen, was Würden, Stands, Amts oder Weesens die in Unseren gesamten Erbkönigreich-Fürstenthum = und Landen sind, hiermit und in Kraft dieses Briefs gnädigst gebeten dass sie oft ernannten Johann Paul Jenko Edlen von Jenchensfeld samt seinen ebelichen Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben männ- und weiblichen Geschlechts für und für zu allen Zeiten als andere sowohl des Heiligen Römischen Reichs – Erbkönigreich als auch Unserer Erbkönigreich-Fürstenthum – und Landen recht edlgebohrne Lebensturniers-Genossene und Ritterstands-Personen in allen und jeden geist- und weltlichen Ständen, Stiftern und Sachen, wie obsteht, halten, zulassen, erkennen und würdigen und sie an oberzehnten Unseren Begnädigungen und Freyheiten

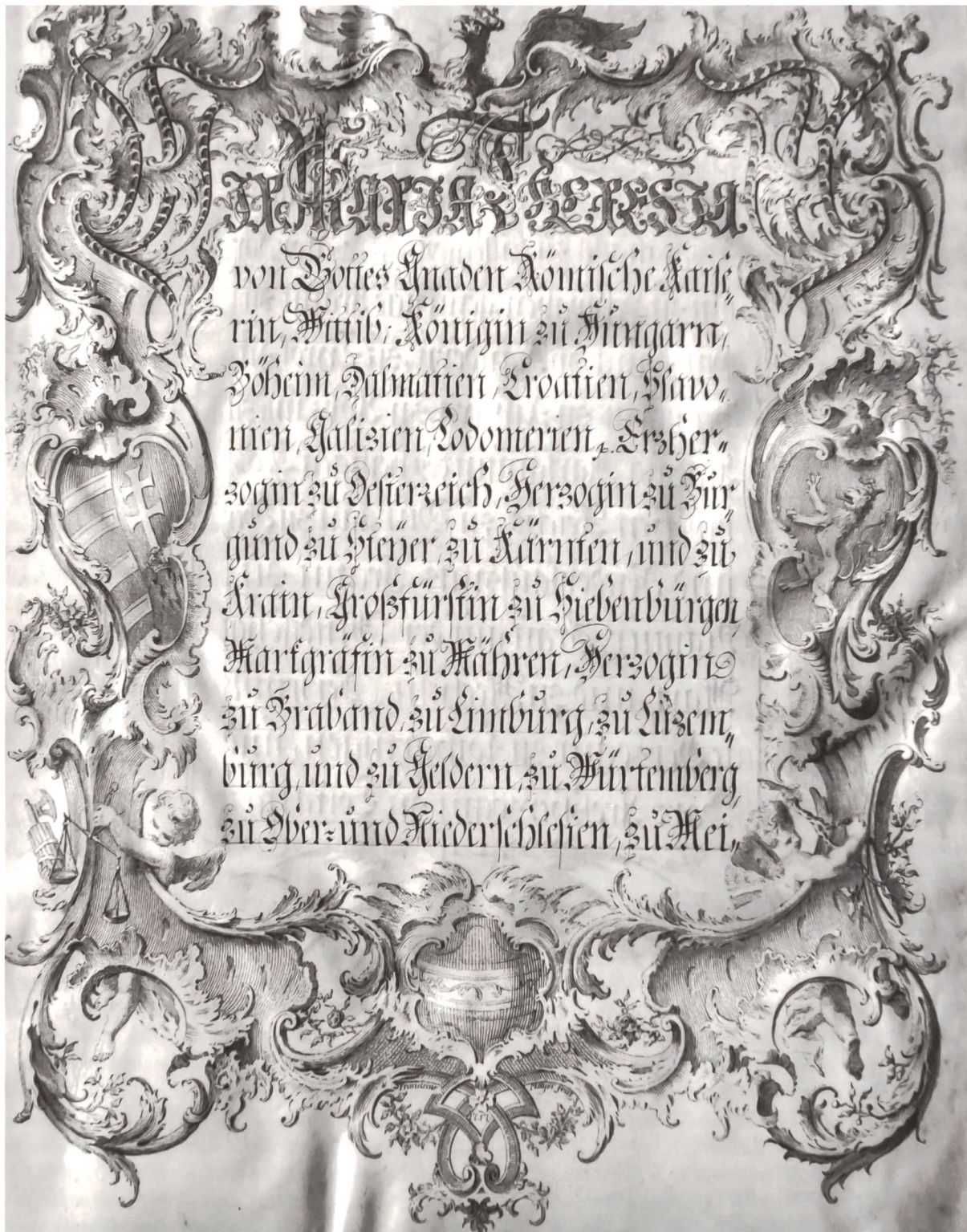


Foto 10: Erste Seite mit der Intitulatio.

nicht irren, sondern dessen allen ruhiglich gebrauch- und geniessen, nicht weniger bey dem allen von Uns, und Unseren Nachkomen, Königen und Erzherzogen zu Österreich wegen schützen, schirmen, und handhaben und gänzlich dabey verbleiben lassen, darwider selbst nicht thun, noch dass jemand andern zuthun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Straf und Ungnad und darzu eine

Poen nehmlich fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unsere Kamer und den anderen halben Theil denen Beleidigten unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Das meynen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefs besiglet mit Unserem Kaiserlich-Königlichen und Erzherzoglichen anhangenden grösseren Insigel.

Der geben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26. Monats Tag April nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehnen Hundert drey und siebenzigsten, Unserer Reiche im drey und dreissigsten Jahre.

Unterschrift: Maria Theresia

*Henricus Comes a Blumegen
Reg. Bob. Sup. et A.A. Prim. Cane*

Ad Mandaum Sacrae Caesareo Regice Mattis proprium...

Regis Mariophilus...

Dokument

Typ des Manuskripts:

Erhebung in den Ritterstand – Wappenverbesserung

Aussteller:

Maria Theresia

Empfänger:

Johann Paul Edler von Jenko, dessen Adelsdiplom zuvor gezeigt wurde, wird nun als Johann Paul Jenco Edler von Jenchensfeld in den Ritterstand erhoben und sein bisheriges Wappen wird verbessert.

Datierung:

1773

Wappenbeschreibung: (Foto 11)

Wappenschild mit rotem Grund, darauf zwei goldene zugewandte steigende Löwen, beide in ihren rechten Pranken ein erhobenes Schwert haltend.

Die Wappenbesserung besteht in Folgendem: Im Adelsdiplom von 1762 sind zwei goldene zugewandte steigende Löwen, der rechte einen Olivenzweig in der Pranke haltend, der linke ein Schwert. Die Besserung besteht nun darin, dass beide Löwen ein Schwert halten.

Zudem sind über dem Wappenschild anstatt eines silbernen Spangenhelms nun zwei dieser Helme zu sehen, beide jeweils von einer Krone überhöht. Auf der linken Krone ein schwarzer Flug, auf der rechten Krone ein goldener schreitender Löwe, einen Lorbeerzweig in der rechten Pranke haltend. Um den Schild und die Helmzier eine rot-goldene Helmdecke, hinter beiden Seiten des Schildes herab hängend. Der Wappenschild steht auf einem gekachelten Boden,

darüber ein hellblauer Hintergrund/Himmel. Die Seiten werden von einem karmesinroten, geöffneten Samtvorhang umrahmt. In den oberen beiden Ecken des Vorhanges ist jeweils ein Wappenmedaillon, rechts das Wappen von Ungarn und links das von Böhmen. Das Ganze ist von einem goldenen Rahmen umgeben, in dessen oberer Mitte in goldverzierter Rahmung das Wappen von Österreich gemalt ist.

Form:

Die Intitulatio entspricht jener des vorherigen Dokumentes. Die Arenga oder Vorrede enthält Betrachtungen der Kaiserin über die Anstrengungen der Menschen, die danach trachten sollten, etwas für ihre Nachkommen zu hinterlassen. Die Inscriptio und die Narratio erwähnt auch die Dienste des Bruders des Grossvaters, Peter Jenko, der als Kammerdiener des Kaisers Joseph und dann der verwitweten Kaiserin Amalia diente. Des Grossvaters Bruders Sohn Andreas von Jenco war *General-Auditor-Leutnant* in der Königlichen Arme und danach als *General-Feldkriegs-Auditor* sowie als Hofkriegsrat in Diensten seiner Majestät. Und dann endlich wird *Johann Paul Edler von Jenco* selber gewürdigt, da er selber 12 Jahre lang die Landgerichtliche Herrschaft Wördl im Erzherzogtum Krain in Dienste der Kaiserin verwaltet und danach 10 Jahre als *Bank-Filial-Einnehmer* in Rudolphswerth in Unter-Krain gedient hat. Zum Schluss wird noch seine zu Eigentum gekaufte Herrschaft Neudeck im Lande Krain erwähnt, die er zu Aufschwung brachte. Die Dispositio betont die Erhebung des Johann Paul von Jenko in den Ritterstand. Zu seinem bisherigen Titel «von» darf er sich fortan *Johann Paul Jenco Edlen von Jenchensfeld nennen*. Die Sanctio entspricht wiederum jener im vorherigen Dokument. In der folgenden Corroboratio wird mit eigenhändiger Unterschrift Maria Theresias das oben Gesagte bestätigt und das Siegel angefügt. Das Eschatokoll enthält das Ausstellungsdatum 26. April 1773 und den Ausstellungsort Wien, zudem die Angabe des Regierungsjahres, hier im 33. Regierungsjahr Maria Theresias. Zum Schluss des Briefes ist neben der Unterschrift des Ausstellers die des Reichsvizekanzlers gesetzt. Dies sind hier:

- *Henricus Comes a Blumegen*
- *Reg. Bob. Sup. et A.A. Prim. Cane*
- *Ad Mandaum Sacrae Caes^o Regiae Mattis proprium*
- *Regis Mariophilus v Leißner.*



Foto 11: Wappen des Johann Paul Jenco Edlen von Jenchensfeld.

5. Aichlener-Adelsbrief post mortem

Beschreibung

Einband aus Karton aussen mit weinrotem Seidensamt bezogen, innen weisser Moiré-Vorsatz. Goldgepresste, breite Innenbordüren. Von den acht Seidenbändern, die zum Verschliessen dieses Dokuments dienen, sind sechs erhalten. Im Buchfalz auf dem Rücken zwei Löcher, durch die eine goldene Metallkordel läuft, an deren Enden eine Siegelkapsel aus Messing vergoldet von 15 cm Durchmesser hängt. In der Kapsel liegt ein Kronsiegel aus rotem Wachs.

Auf der ersten leeren Seite ist ein Zeitungsausschnitt mit folgendem Text aufgeklebt:

«Ferdinand I, Kaiser von Österreich, als König von Böhmen und Ungarn.

Ferdinand V dankte 1848 zugunsten seines Neffen Franz Joseph ab.1793-1875. Künstlerisch ausgestattete Pergamenturkunde: Adelsbrief, mit eigenhändiger Unterschrift u. Gegenzeichnung d. Kanzlers Graf Mittrowsky v. Nemyssl, Wien 1836. Fol. Mit blattgroßem, reich in gold, silber und Farben gemaltem Wappen. Adelsurkunde, durch welche der Wittwe u.d. Nachkommen des bereits von Kaiser Franz I geadelten und verstorbenen Majors Anton Aichlener von Aichstetten der Adel bestätigt wurde. Kunstvolle Zierschrift (Fraktur – Foto 12).

Transkription

Ferdinand der Erste.

Von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich König zu Jerusalem, zu Ungarn u. Böhmen, der Lombardie und Venedig, zu Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Illirien; Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien, Grossfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf zu Habsburg, und Tirol, etc. etc

Beurkunden hiermit Seine Majestät der Kaiser und König Franz der Erste Unser Höchstseliger Herr Vater glorreichen Andenkens haben nach dem Beispiele der österreichischen Regenten, Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, es stets als eine der wesentlichsten Verbindlichkeiten, sowie zugleich als eines der schönsten Vorrechte der landesfürstlichen Gewalt betrachtet, denjenigen welcher sich durch Treue und Ergebenheit gegen den Staat, den Thron, und gegen Unser Kaiserhaus auszeichnet, und sich in Vereinbarung mit guten Sitten in Kriegsdiensten, in Ämtern der bürgerlichen Verwaltung, in Wissenschaften rühmlich hervorgethan, oder in andern Wegen zur Beförderung des allgemeinen Wohles beigetragen ha-

ben, öffentliche Merkmale der Huld zu geben, und sie vorzüglich durch ehrenvolle Sandes- Erhöhungen zu belohnen, als wodurch Andere zu dem lobenswürdigen Eifer, sich um dass gemeine Wesen verdient zu machen, angespornt, insbesondere aber die Nachkömmlinge, auf welche sich der ehrenvolle Lohn der Verdienste ihrer Ahnen vererbet, stets der Pflicht erinnert werden, sich durch Nachahmung derselben der adelichen Abkunft würdig zu zeigen.

Allerhöchst seine Selbsteigene Aufmerksamkeit ist daher unablässig darauf gerichtet gewesen, unterscheidende Verdienste nirgend zu übersehen, auch war sämtlichen landesfürstlichen Stellen und Ihren Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, die einer lohnenden Huldwürdigen Personen oder Gegenstände zu Allerhöchst Seiner Kenntnis zu bringen. Wie dann Allerhöchst Dieselben Sich nicht weniger geneigt finden liessen, den Vorstellungen derjenigen Gehör zu geben, die ihre Gesuche um eine ehrenvolle Auszeichnung durch zu reichende Beweise ihrer Verdienste unterstützen.

Nun hatte Anton Aichlener Major beim Linien-Infanterie-Regiment No 27 um Allergnädigste Erhebung in den Adelstand allerunterthänigst gebethen. Derselbe zu Semlin in Slavonien gebürtig, ist schon am 6ten September 1787 als Radet bei dem bestandenen Regimente Simbschen No 43 in Kriegsdienste getreten, und rückte bei demselben zum Fähnrich und sofort zum Unterlieutenant, ferner am 1ten August 1796 zum Oberlieutenant, am 3ten Dezember 1800 zu Kapitanlieutenant, und am 25ten März 1808 zum Hauptmann vor, wurde in dieser Eigenschaft am 26ten Februar 1810 zum Linien-Infanterie-Regimente No 27 übersetzt, u.am. 16ten Junius 1815 zum Major befördert, als welcher er am 1ten November 1816 zum Linien-Infanterie Regimente No 38 kam, und am 16ten desselben Monats wieder zu dem Linien-Infanterie No 27 zurücktrat. Während seiner mehr als 33 jährigen Dienstleistung hat sich Aichlener stets durch Sachkenntnis, Tapferkeit, regen Diensteifer, tadelloses Benehmen, so wie durch Anhänglichkeit und Treue an Unser Kaiserhaus ausgezeichnet. Er trat die Feldzüge in den Jahren 1788 und 1789 gegen die Türkei mitgemacht, und sich bei dem Übergange über den Sausturm bei dem Dorf Klenak, bei der Einnahme der Festung Schabaz, in den Treffen auf dem Beschainer Damm, und bei der Belagerung von Belgrad rühmlich hervorgethan. In den Feldzügen gegen Frankreich und zwar im Jahre 1795 bei dem Sturme auf den Berg St. Jakob, den Schlüssel des genuesischen Gebiets und bei dem feindlichen Angriffe auf die ganze österreichische Truppenlinie; im Jahre 1796 in den Treffen bei Dego, bei Fumbo, bei Chiusa Rivoli, dem Monte Cardo und an den Ufern der Etsch, bei der Blokade von Peschiera, in der Schlacht von Bassano, in welcher Aichlener gefangen



Foto 12: Erste Seite mit Intitulatio.

genommen wurde, sich aber bald wieder rancionierte, ferner in den Schlachten bei Basane, Fontaniva und Arcole, im Jahre 1797 bei dem Übergange über die Etsch, bei jenem der Feinde über den Tagliamento, im Jahre 1799 in den Schlachten bei Verona und Cassana, bei dem Übergange über die Adda, bei den Belagerungen von Mailand, Mantua und Ancona und der Blockade von Rom, im Jahre 1809 in der Schlacht an der Piave, bei dem nächtlichen Überfalle auf Laibach und der Blockade dieser Stadt; im Jahre 1813 bei dem Gefechte von Carnutz in Crain, bei der Einnahme von Laibach, in dem Treffen von Caldiero, im Jahre 1814 in jenem am Mincio, und im Jahre 1815 in der Schlacht bei Macerata – hat derselbe Beweise einer vorzüglichen militärischen Brauchbarkeit an den Tag gelegt. Wegen seiner Auszeichnung in der letztgenannten Schlacht haben Wir Seine Majestät Kaiser Franz der Erste, Unser Höchstverewigter Herr Vater, dem gleichzeitig zum Major ernannten Anton Aichlener Allergnädigst zu gestatten geruht, dass ihm von dem Könige beider Sizilien verliehene Ritterkreuz des St. Ferdinand-Verdienst-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Wir Seine Majestät Kaiser Franz der Erste, Unser Höchstseliger Herr Vater glorreichen Andenkens, haben ferner zur Belohnung seiner langen und ausgezeichneten Dienste Anton Aichlener samt seiner ehelichen Nachkommenschaft absteigenden Stammes, beiderlei Geschlechtes, für alle künftigen Zeiten in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaats erhoben, und ihm das Prädikat «von Aichstetten» beigelegt, dessen sich von an und fernerhin zu gebrauchen, ihm und seinen ehelichen Nachkommen das Befugniß ertheilet wird.

Zur Erfüllung dieses Allergnädigsten Willens Unsers Höchst-Seligen Herrn Vaters, wollen somit und verordnen Wir, mittelst dieser nunmehr zur Ausfertigung kommenden Urkunde, dass Anton Aichlener von Aichstetten und seine ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechtes, nun und künftig, von jedermann in allen rechtlichen und adelichen Handlungen oder Geschäften für Adelige des österreichischen Kaiserstaates gehalten, und aller dem Adelstande gebührenden Rechte und Vorzüge theilhaftig seyn sollen.

In einem dauernden Beweise dieser Unserer Gnade und der Erhebung in den Adelstand haben Wir ihm Anton Aichlener von Aichstetten das vorstehende in der Mitte dieser Adelstands-Urkunde, nach den eigentlichen Farben entworfene adelige Wappen verliehen, nämlich:

Einen durch einen silberfarbenen rechen Schrägebalcken roth und blau getheilten Schild. In dem oberen Felde erscheint ein goldener Eichenzweig, an dessen Stiele sich oben drei Eichen und an jeder Seite zwei

Blätter befinden. In dem untern Felde hält ein geharnischter, mit goldenen Spangen geschmückter Arm ein blankes Schwert an goldenem Gefässe empor. Auf dem Schilde ruht ein offener, mit goldenen Spangen und einem goldenen Halskleinode geschmückter adeliger Turnierhelm, von welchem rechts blaue, links rothe Helmdecken, jene mit Silber, diese mit Gold tingiert herabhängen. Den Helm ziert eine goldene Krone, auf welche sich ein geharnischter mit goldenen Spangen-geschmückter-Arm, ein blankes Schwert an goldenem Gefässe zum Streiche schwingend, mit dem Ellenbogen stützt.

Wir berechtigen daher ihn, Anton Aichlener von Aichstetten und seine eheliche Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes das eben beschriebene Wappen von nun an und zu allen Zeiten, jedoch dem Rechte Anderer, die etwa ein gleiches Wappen haben, unbeschadet zu führen, und sich desselben in allen rechtlichen und adelichen Handlungen, und wo immer sie es ihren Geschäften förderlich erachten werden, zu gebrauchen.

Hiernächst befehlen Wir endlich allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Unterthanen Unsers Kaiserreiches, dass sie ihn Anton Aichlener von Aichstetten und seine eheliche Nachkommenschaft für wahre Adelstands-Personen halten, als solche ehren, ungestört und ruhig sich dieses Titels gebrauchen lassen, und dieselbe daran weder selbst hindern, noch dass dieses von Andern geschehe, gestatten sollen, in dem Wir diejenigen, die dieser Unserer Anordnung zuwider handeln sollten, mit landesfürstlicher Ungnade und angemessener Strafe anzusehen wissen würden.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Diplom durch Unsere Eigenhändige Unterschrift und angehängte geheimes grosses Majestäts-Siegel, dessen Wir Uns als Kaiser von Österreich bedienen, bekräftiget, und nachdem Major Anton Aichlener von Aichstetten Schon am 4ten August 1821 zu Neapel verstorben ist, dasselbe seiner hinterlassenen Wittwe Maria geborene Pique de Consens Und der ehelichen Nachkommenschaft des genannten Majors auszuhandigen befohlen.

Gegeben von Wir Seine Majestät dem Kaiser und Könige Franz dem Ersten

Unserem höchstseligen Herrn Vater, glorreichen Andenkens, am ersten Monatstage Julius, nach Christi Geburt, im Eintausend Achthundert, neunzehnten Jahre, und ausgefertigt mittels Unsers lieben und getreuen Anton Friedrich Grafen Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl Herrn der Herrschaft Wiesenberg in Mähren, Grosskreuzes und Kanzlers des österreichisch-kaiserlichen Leopoldordens, Ehren-Bailli, und Grosskreuzes des souveränen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Unseres wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers, und Obersten –Kanzler



Foto 13: Wappen des Anton Aichlener von Aichstetten.

Der vereinigten Hofkanzlei, Präsidenten der Studien-hof-Commission, Ehrenmitglieder vieler gelehrten Gesellschaften, etc.etc.etc. in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am achten Monatstage März, nach Christi Geburt, im Eintausend Achthundert sechs und dreissigsten Unserer Reiche im zweiten Jahre.

(Unterschrift) *Ferdinand
Friedrich Grafen Mitrowsky von Mitrowitz und
Nemischl
Oberst der Kanzlei*

Nach Seiner K.K.Majestät Höchsteigenem Befehle:

Dokument

Typ des Briefes:

Die Ausstellung des vorliegenden Diploms im Jahre 1836 geschieht erst 15 Jahre nach dem Tod des zu Adelnden. Die Auswirkungen geraten damit lediglich seinen ehelichen Nachkommen zum Vorteil. Es handelt sich um einen eher seltenen Adelsbrief post mortem.

Aussteller:

Ferdinand I. (19. April 1793 – 29. Juni 1875) war von 1835 bis 1848 Kaiser von Österreich und König von Böhmen und als Ferdinand V. seit 1830 auch König von Ungarn und Kroatien. Er war der zweite der vier österreichischen Kaiser aus dem Hause Habsburg-Lothringen.

Empfänger:

Anton Aichlener, gebürtig aus Semlin in Slavonien.

Datierung:

8. März 1836

Wappenbeschreibung (Foto 13):

Wappenschild mit silbernem Schräglinksbalken, im unteren linken Schilddreieck in Blau ein geharnischter Arm mit erhobenem Schwert. Im oberen rechten Schilddreieck in Rot ein goldener Eichenzweig. Über dem Schild ein mit goldenen Spangen bewehrter Helm, von goldener Krone überhöht. Über der Krone wiederum ein geharnischter Arm mit erhobenem Schwert. Hinter dem Schild rechts blau-silberne und links rot-goldene Helmdecken herabhängend. Der geschmückte Schild steht auf gekacheltem Grund, in Hintergrund alpine Landschaft und wolkgiger Himmel. Das Ganze ist in geraden säulenartigem Rahmen gesetzt. Auf beiden Säulen jeweils zwei gekrönte Wappenschilde: das Wappen Venedigs (goldener, geflügelter Löwe auf blauem Grund), das Wappen der Vis-

conti (stehend für die Lombardei, Ferdinand I. war König der Lombardei, auf blauem Grund, eine goldene Schlange, die ein Kind ausspuckt), Böhmen (goldener schreitender Löwe auf rotem Grund) und Galizien (Galizien gelangte im Jahr 1772 an das Haus Österreich und wurde 1804 zum Bestandteil des Kaisertums Österreich erklärt. Von 1867 bis 1918 war es als Königreich Galizien und *Lodomerien* Kronland im Cisleithanischen [österreichischen] Teil Österreich-Ungarns). Im blauen Schild durch roten Balken geteilt ist oben eine schwarze Dohle und unten sind drei goldene Königskronen. Die Dohle stammt aus der Zeit der Einführung eines neuen Wappens und beruht auf der Beobachtung, dass es in Galizien besonders viele Dohlen gab. Zwischen 1772 bis 1804 zeigte das Wappen nur die zwei oder drei goldenen Kronen vor blauem Hintergrund.

Der linke Teil des Schildes zeigt das Wappen von Lodomerien. Oberer Rahmen aus gerafftem, weinrotem Vorhang, in der Mitte das österreichische Wappen, auf schwarzem Doppelkopf-Adler mit Schwert und Reichskugel, in der Mitte der Bindenschild rot-weiss-rot. Der Adler ist überhöht von der kaiserlichen Krone.

Form:

Die Intitulatio enthält in reich verzierter Säulenrahmung in der Mitte den Namen Ferdinand des Ersten. Über dem architektonischen Rahmen in kleinem Rechteck das Datum vom 16. April 1836, Wien. In der Arenga betont Kaiser Ferdinand I. in Andenken an seinen verstorbenen Vater Franz I., dass es dem Kaiserhaus ein wichtiges Anliegen ist, Personen zu ehren, die sich verdient gemacht haben. Die Inscriptio und die Narratio zählen dann die einzelnen Beweggründe auf, aus denen heraus die Urkunde verliehen wird. Schon im Dienst als Major beim Linien-Infanterie-Regiment No 27 hatte Anton Aichlener um Erhebung in den Adelsstand gebeten, damals bei Kaiser Franz I., dem Vater des jetzigen Kaisers. In dem folgenden kurzen Lebenslauf Aichleners erfährt man, dass er gebürtig aus Semlin in Slavonien ist. Er trat am 6. September 1787 als Kadet beim Simbschen Regiment No 43 in den Kriegsdienst, wurde dort Fähnrich und dann Unterleutnant. Am 1. August 1796 zum Oberleutnant, am 3. Dezember 1800 zum Kapitän-Leutnant, und am 25. März 1808 zum Hauptmann sowie am 16. Juni 1815 zum Major befördert. Während seiner mehr als 33jährigen Dienstzeit hat sich Aichlener durch



Foto 14: Siegel Ferdinands I. Kaiser von Österreich.

Sachkenntnis, Tapferkeit, regen Dienstleister, tadelloses Benehmen, so wie durch Anhänglichkeit und Treue gegenüber dem Kaiserhaus ausgezeichnet.

Er hat die Feldzüge in den Jahren 1788 und 1789 gegen die Türkei mitgemacht, und sich bei dem Übergange über den Sausturm bei dem Dorf Klenak, bei der Einnahme der Festung Schabaz hervor getan. Es folgen weitere kriegerische Taten im Dienste des Kaisers. Dafür wurde er von Kaiser Franz I. zum Major ernannt und ihm wurde das Ritterkreuz des St. Ferdinand-Verdienst-Ordens verliehen. Der Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes, auch *Ferdinandsorden* genannt, wurde am 1. April 1800 von König Ferdinand IV. zur Erinnerung an Ferdinand den Großen, König von Kastilien gestiftet. Belohnt wurden damit Treue und Ergebenheit gegenüber dem Königreich. 1861 wurde der Orden aufgehoben. Kaiser Franz der Erste (Franz Joseph Karl, 1768 – 1835 in Wien) aus dem Haus Habsburg-Lothringen, war als Franz II. zwischen 1792 und 1806 der letzte Römisch-deutsche Kaiser und von 1804 bis 1835 als Franz I. der erste Kaiser von Österreich. Er hatte Anton Aichlener in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaats erhoben und ihm das Prädikat «von Aichstet-

ten» beigelegt. Da Anton Aichlener aber am 4. August 1821 in Neapel verstorben war und ihm das Adelsdiplom nicht übergeben werden konnte, erhielten nun, 15 Jahre später, seine Wittwe Maria, geborene Pique de Consens, und deren Nachkommen das entsprechende Diplom mit Wappen. Die Dispositio betont, dass die Wittve und ihre Nachkommen das vermachte Wappen samt Kleinod und Siegel zu ihren Gunsten und Ehren gebrauchen dürfen. Die Sanctio verlangt wiederum die Anerkennung dieser Nobilitierung seitens der Angehörigen des Römischen Reiches, verbunden mit der Androhung einer Strafe bei Zuwiderhandeln. In der folgenden Corroboratio oder Bekräftigungsformel wird mit eigenhändiger Unterschrift Ferdinands I. das

oben Gesagte bestätigt und das Siegel angefügt (Foto 14).

Das Eschatokoll enthält das Ausstellungsdatum 8. März 1836 in der Haupt- und Residenzstadt Wien, im 2. Jahr der Regierungszeit Kaiser Ferdinands I. Zum Schluss des Briefes ist die Unterschrift des Ausstellers und des Reichsvizekanzlers enthalten. Dies sind hier:

*Friedrich Grafen Mittrowsky von Mittrowitz
und Nemischl Oberst der Kanzlei
Nach Seiner K.K. Majestät Höchsteigenem Befehle:
Franz fol.
K.K. Hofrath.*

Siegel:

Rotes Siegel mit dem kaiserlich-österreichischem Wappenschild in der Mitte. Dahinter der von der Kaiserkrone überhöhte Doppeladler, seitlich als Schildträger je ein geflügelter Greif. Um den Wappenschild läuft die Ordenskette vom Goldenen Vlies. Am Aussenrand die Umschrift (mit Fehlstellen):

*FERDINAND DU I AUS IMP II IER HUNG
BOH DAL CR SL GAL LOD REX.....
..I..... RANG DUX STYR CAR CARN
MD CRAC M D GRAC M P TRANS M MOR
ST....HAB &...*

Sinngemäß:

Ferdinand I., der Erste von Österreich / König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien

König von Jerusalem / Herzog von Steyer, Kärnten, Krain, von Modena, (Markgraf von) Mähren; (Gefürsteter Graf von) Habsburg &...

Adresse der Autorin: Dr. Sabine Sille
Case postale 36
CH-1585 Salavaux
sabine.sille@bluewin.ch

Abbildungsnachweis

Alle Fotos stammen von der Autorin.

Literatur

Binder-Krieglstein, Reinhard: Österreichisches Adelsrecht 1868-1918/19, Frankfurt am Main 2000

Conze, Werner: Stichwort «Adel, Aristokratie». In: Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band I, Stuttgart 1972

Demel, Werner: Der europäische Adel, Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2005

Frölichsthal, Georg: Die adelsrechtlichen Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, in: Adler, Band 22, Heft 6, Wien 2004

Gritzner, Maximilian: Handbuch der Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaen der Welt, Leipzig 1893

Haberkorn, Eugen/Wallach, Joseph Friedrich: Hilfwörterbuch für Historiker 2. 6. Auflage, München 1964

Oswald, Gerd: Lexikon Heraldik

Ribbe, Wolfgang/Eckart Henning: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, Neustadt an der Aisch, 1980

La collection de manuscrits armoriés de la Société suisse d'héraldique

Les déménagements sont souvent l'occasion de découvrir des trésors oubliés. Pareille chance a mis un point d'orgue au transfert de la bibliothèque de la SSH de Fribourg à Neuchâtel. En libérant les rayons de la Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg, on y a trouvé un carton appartenant à la SSH étiqueté *Schriften oder Publikationen*. Il contenait 22 parchemins, manuscrits échelonnés de 1588 à 1812. Il s'agit d'anoblissements, de lettres de noblesse, de diplômes de baron, de *diploma armorum* (*Wappenbriefe*), de diplômes de noblesse, de titres de noblesse ou de chevalier. Ces parchemins ornés d'armoiries coloriées sont munis de liens en velours de soie et portent de lourds sceaux, certains conservés dans des boîtes en bois ou en laiton doré. Cinq de ces documents, choisis pour la diversité de leur genre, sont présentés ici : un *diploma armorum*, un diplôme de noblesse, un titre de chevalier, un diplôme de baron et une lettre de noblesse *post mortem*.

(S. Sille, trad. G. Cassina)

